

Kantonales Jagdgesetz (Inkraftsetzung)

Kantonale Jagdverordnung (Neuerlass)

(vom 5. Oktober 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Es wird eine Kantonale Jagdverordnung erlassen.
- II. Folgende Verordnungen werden geändert:
 - a. Kantonale Ordnungsbussenverordnung vom 10. Dezember 2019,
 - b. Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998.
- III. Die Verordnungen gemäss Dispositiv I und II sowie das Kantonale Jagdgesetz vom 1. Februar 2021 treten am ersten Tag des übernächsten auf die Genehmigung durch den Bund folgenden Monats in Kraft.
- IV. Auf diesen Zeitpunkt werden folgende Verordnungen aufgehoben:
 - a. Kantonale Jagdverordnung vom 5. November 1975,
 - b. Wildschadenverordnung vom 24. November 1999,
 - c. Verordnung über die Jägerprüfung vom 10. September 2003.
- V. Gegen die neue Verordnung, die Verordnungsänderungen sowie Dispositiv III und IV dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv III in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli

Kantonale Jagdverordnung (JV)

(vom 5. Oktober 2022)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2, 12 Abs. 2, 17 Abs. 3, 23 Abs. 3, 24 Abs. 2, 26 Abs. 1 und 38 Abs. 2 des Kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG),

beschliesst:

A. Zuständigkeit

§ 1. ¹ Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) vollzieht die Jagdgesetzgebung und diese Verordnung, soweit nicht Dritte zuständig sind.

² Mitarbeitende der Fischerei- und Jagdverwaltung sind jederzeit zur Durchführung von Kontrollen berechtigt.

B. Jagdreviere und Reviervergabe

Revier-
bewertung
a. Grundsatz

§ 2. ¹ Das ALN bewertet die Reviere in der ersten Hälfte des letzten Pachtjahres und legt die Pachtzinse fest.

² Es berücksichtigt bei der Bewertung die Reviergrösse, die Reviergrenzen, die Verteilung von Wald und Feld, die geografische und topografische Lage sowie weitere wertvermehrnde oder wertvermindernde Faktoren.

³ Es erlässt Richtlinien zur Bewertung der Reviere.

b. Revier-
schätzungs-
kommission

§ 3. ¹ Das ALN wählt eine Revierschätzungskommission. Diese berät es bei der Bewertung.

² Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

- a. des ALN,
- b. der Gemeinden,
- c. der Jägerschaft.

³ Das ALN führt den Vorsitz und das Sekretariat.

§ 4. Gemeinden und Jagdgesellschaften können dem ALN Änderungen der Reviergrenzen bis spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Pachtperiode beantragen. Änderung der Reviergrenzen

§ 5. ¹ Die Ausschreibung der Jagdreviere enthält Angaben insbesondere über Öffentliche Ausschreibung

- a. Reviergemeinden und die für die Vergabe zuständige Reviergemeinde,
- b. Reviergrösse,
- c. Pachtzins und Zahlungsmodalitäten,
- d. Mindestpächterzahl,
- e. Bewerbungsmodalitäten,
- f. Mindestanforderungen an den Gesellschaftsvertrag der Bewerbergruppe,
- g. Pachtbestimmungen und Verfahren,
- h. besondere Bestimmungen über den Jagdbetrieb und betreffend Anliegen der Wald- und Landwirtschaft sowie des Naturschutzes.

² Bei gemeindeübergreifenden Revieren bestimmen die Gemeinden, wer für die Vergabe zuständig ist. Bei Uneinigkeit ist die Gemeinde mit dem grössten Anteil jagdbarer Fläche zuständig.

§ 6. Mitglieder der Bewerbergruppe sind jagdberechtigte Personen gemäss § 8 JG. Bewerbergruppe

§ 7. ¹ Die Pacht beginnt am 1. April und endet am 31. März des achten Jahres. Vergabe

² Die zuständige Reviergemeinde vergibt das Revier bis spätestens Ende Februar des letzten Jahres der laufenden Periode.

³ Sie vergibt das Revier der Bewerbergruppe, welche die beste Gewähr für die Erfüllung der jagdlichen Aufgaben bietet. Massgebend für die Beurteilung der Bewerbergruppen sind insbesondere die Qualität der bisherigen Jagdausübung, die örtliche Nähe zum Jagdrevier und der ökologische Leistungsnachweis der Bewerberinnen und Bewerber.

⁴ Als ökologischer Leistungsnachweis gelten Tätigkeiten der Mitglieder der Bewerbergruppe in den Bereichen Schutz und Förderung von Arten und Lebensräumen von Wildtieren.

§ 8. ¹ Ein Revier kann durch die Gemeinden freihändig vergeben werden, wenn Freihändige Vergabe

- a. für ein Jagdrevier keine Bewerbungen eingehen,
- b. der Pachtvertrag während der Pachtperiode aufgelöst wird für die verbleibende Dauer der Pachtperiode.

² Die Gemeinden holen vorgängig die Zustimmung des ALN ein.

Vorläufige Pacht- übernahme	<p>§ 9. ¹ Wird gegen die Vergabe ein Rechtsmittel erhoben, übernimmt die Bewerbergruppe, die den Zuschlag erhalten hat, die Pflichten gemäss §§ 13 und 15 JG bis zum Abschluss des Verfahrens.</p> <p>² Die Kosten für die Vergütung von Wildschäden während dieser Zeit das ALN zu drei Vierteln und die Reviergemeinden zu einem Viertel.</p>
Jagdbezirke	<p>§ 10. ¹ Das ALN teilt die Jagdreviere in regionale Jagdbezirke ein.</p> <p>² Für jeden Jagdbezirk wird ein Ausschuss ernannt, der aus Vertreterinnen und Vertretern des Jagdbezirks sowie der Forst- und Landwirtschaft besteht.</p> <p>³ Das ALN regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der Jagdbezirksausschüsse in einem Reglement.</p>

C. Jagdgesellschaft

Vertretung der Gesellschaft	<p>§ 11. ¹ Die Jagdgesellschaft bevollmächtigt ein Mitglied mit ihrer Vertretung.</p> <p>² Die bevollmächtigte Person stellt dem ALN und den Reviergemeinden eine Mitgliederliste zu und meldet Ein- und Austritte sowie Adressänderungen umgehend.</p> <p>³ Sie vertritt ihre Jagdgesellschaft im regionalen Jagdbezirk.</p>
Mindestpächter- zahl	<p>§ 12. ¹ Das ALN kann die Mindestpächterzahl bei Eintritt besonderer Verhältnisse während der Pachtperiode ändern.</p> <p>² Wer Mitglied bei mehreren Jagdgesellschaften ist, zählt nur bei einer Gesellschaft zur Mindestpächterzahl.</p>
Mitglieder- wechsel	<p>§ 13. ¹ Scheidet ein Mitglied aus der Jagdgesellschaft aus oder verliert es die Jagdberechtigung, setzen die übrigen Mitglieder das Pachtverhältnis fort.</p> <p>² Wird die Mindestpächterzahl unterschritten, nimmt die Gesellschaft innert sechs Monaten für den Rest der Pachtdauer neue Mitglieder auf.</p> <p>³ Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Zustimmung der Gemeinde.</p>
Haftpflicht- versicherung	<p>§ 14. Jedes Mitglied der Jagdgesellschaft schliesst eine Haftpflichtversicherung ab. Diese muss auch Schäden abdecken, welche die Jagdgäste, die Jagdaufsicht oder Hilfspersonen verursachen, soweit das Mitglied dafür haftbar ist.</p>

§ 15. Hegegemeinschaften sind spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Pachtjahres schriftlich beim ALN zu beantragen. Die Vereinbarung regelt insbesondere

Hegegemeinschaften

- a. die Teile der Jagdausübung, auf die sich die Vereinbarung bezieht,
- b. die Organisation der Hegegemeinschaft,
- c. die Abgangsplanung und die Realisierung der Abschüsse sowie die Kommunikation über revierübergreifende Abschüsse,
- d. die revierübergreifende Haftung der einzelnen Mitglieder,
- e. die Vertretung der Hegegemeinschaft gegenüber dem Kanton,
- f. die Verteilung von Aufwendungen und Erträgen.

§ 16. Die Jagdgesellschaft darf für die Ausübung der Jagd keine finanziellen Leistungen entgegennehmen.

Annahme finanzieller Leistungen

D. Jagdberechtigung und Jagdpässe

§ 17. ¹ Ohne Jagdpass jagdberechtigt ist, wer

Jagdberechtigung

- a. in einem Kanton oder Land wohnhaft ist, der oder das die kantonalen jagdlichen Prüfungen anerkennt, und
- b. einen anerkannten ausserkantonalen Jagdpass sowie ein anerkanntes ausserkantonales Jagdfähigkeitszeugnis besitzt.

² In begründeten Fällen kann das ALN die Jagdberechtigung ohne anerkannten ausserkantonalen Jagdpass erteilen.

³ Der Jagdpass wird während der Jagd mitgeführt und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorgewiesen.

⁴ Wird ein Jagdpass nicht oder nur teilweise genutzt, werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 18. ¹ Das ALN stellt den Mitgliedern der Jagdgesellschaft einen Revierpächterpass und der Person, welche die Jagdaufsicht ausübt, einen Pass für die Revieraufsicht aus. Diese Pässe sind für die Dauer der Pachtperiode gültig.

Revierpächterpass, Pass für die Revieraufsicht

² Der Revierpächterpass und der Pass für die Revieraufsicht berechtigen die Inhaberinnen und Inhaber, die Jagd in ihrem Revier und als Jagdgast in anderen Revieren auszuüben.

§ 19. ¹ Das ALN stellt Personen, die auf Einladung einer Jagdgesellschaft die Jagd in deren Revier ausüben, einen Gästejagdpass aus. Diese Gästejagdpass können für eine Dauer von bis zu zwei Jahren ausgestellt werden.

Gästejagdpass, Jagdkarten

² Jagen Gäste ohne Begleitung eines Mitglieds der Jagdgesellschaft, führen sie neben dem Gästejagdpass eine Jagdkarte der Jagdgesellschaft, in deren Revier sie jagen, mit.

³ Die Jagdgesellschaften können Jagdkarten beim ALN kostenlos beziehen.

⁴ Das ALN stellt Personen mit Jagdfähigkeitszeugnis, die in einem Kanton oder Land wohnen, der oder das die kantonalen jagdlichen Prüfungen nicht anerkennt, Gästejagdpässe aus, soweit der Kanton oder das Land Inhaberinnen und Inhabern des kantonalen Jagdfähigkeitsausweises Jagdberechtigungen erteilt.

Nachweis der Treffsicherheit

§ 20. ¹ Das ALN legt die Anforderungen für den Nachweis der Treffsicherheit fest.

² Es kann auf begründetes Gesuch hin erleichterte Stellungs- oder Anschlagsarten bewilligen.

³ Der Nachweis der Treffsicherheit wird bei der Ausübung der Jagd mitgeführt.

E. Jagdliche Prüfungen

Allgemeine Anforderung

§ 21. Zu den jagdlichen Prüfungen wird zugelassen, wer im Kanton Wohnsitz hat. In begründeten Ausnahmefällen kann das ALN Ausnahmen gewähren.

Arten
a. Zulassung als Anwärterin oder Anwärter

§ 22. ¹ Als Anwärterin oder Anwärter wird zugelassen, wer die Theorieprüfung und die Schiessprüfung bestanden hat.

² Zur Theorieprüfung wird zugelassen, wer nachweist, dass keine Ausschlussgründe gemäss § 10 JG vorliegen.

³ Zur Schiessprüfung wird zugelassen, wer vor längstens zwei Jahren die Theorieprüfung bestanden und innert vier Wochen vor dem Prüfungstermin in einem Jagdschiessstand das Schiessprogramm bereits einmal erfüllt hat.

⁴ Wer in einem anderen Kanton eine als gleichwertig anerkannte Schiessprüfung bestanden hat, kann auf Gesuch hin von der Schiessprüfung befreit werden.

⁵ Wer als Anwärterin oder Anwärter zugelassen wird, ist berechtigt, während der folgenden sechs Jahre als Jagdgast im Kanton Zürich zu jagen und Gästejagdpässe zu beziehen.

§ 23. ¹ Mit der Jagdprüfung wird die Jagdfähigkeit gemäss § 8 Abs. 1 lit. b JG nachgewiesen. b. Jagdprüfung

² Wer seit mindestens zwei und längstens sechs Jahren Anwärterin oder Anwärter ist, wird zur Jagdprüfung zugelassen.

³ Die Jagdprüfung besteht aus einer Theorieprüfung und einer praktischen Prüfung, die auf die Aufgaben einer Jagdpächterin oder eines Jagdpächters ausgerichtet ist. Die Kenntnis des Stoffes für die Theorieprüfung und die Schiessprüfung wird vorausgesetzt.

§ 24. ¹ Die Jagdaufsichtsprüfung besteht aus einer Theorieprüfung und einer praktischen Prüfung, die auf die Aufgaben der Jagdaufsicht ausgerichtet ist. Die Kenntnis des Stoffes für die Jagdprüfung wird vorausgesetzt. c. Jagdaufsichtsprüfung

² Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Jagdprüfung vor mindestens zwei Jahren bestanden hat. Wer ein vom Kanton Zürich anerkanntes, ausserkantonales Jagdfähigkeitszeugnis besitzt, legt zusätzlich eine Prüfung im Fach Jagdrecht ab.

§ 25. ¹ Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Durchführung der Prüfungen

² Das ALN bestellt die Prüfungskommission und regelt die Durchführung der Prüfungen.

³ Es legt die Prüfungsgebühren fest.

§ 26. Entscheide der Prüfungskommission können mit Rekurs bei der Baudirektion angefochten werden. Rechtsschutz

F. Jagdplanung und Jagdbetrieb

§ 27. ¹ Als jagdbare Arten während folgender Jagdzeiten gelten: Jagdbare Arten und Jagdzeiten

- a. Rehböcke, Schmalrehe und Galtgeissen: 2. Mai – 31. Dezember,
- b. Rehgeissen und Rehkitze: 1. September – 31. Dezember,
- c. Wildschweine: 1. Juli – Ende Februar, vorbehaltlich der Regelung von Abs. 2,
- d. Rothirsch: 2. August – 31. Dezember gemäss Weisung des ALN,
- e. Dam- und Sikahirsch: 2. August – 31. Januar,
- f. Gämse: 2. August – 31. Dezember gemäss Weisung des ALN,
- g. Fuchs: 16. Juni – Ende Februar,
- h. Dachs: 16. Juni – 15. Januar,
- i. Steinmarder: 1. September – 15. Februar
- j. Stockente und Kormoran: 1. September – 31. Januar,

- k. Rabenkrähe, Saat- und Nebelkrähe, Ringel-, Türkentaube, Elster und Eichelhäher: 2. August – 15. Februar,
- l. andere nicht einheimische Wildtiere gemäss Anhang 1 und 2 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988, verwilderte Hauskatze und verwilderte Haustaube: ganzjährig.

² Laktierende, führende Bachen sind geschützt. Das ALN entscheidet über den ganzjährigen Abschuss von Wildschweinen, die jünger als zweijährig sind und sich ausserhalb des Waldes aufhalten.

³ Für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.

⁴ In Fällen gemäss § 12 Abs. 4 lit. e JG kann das ALN die Jagdzeiten ändern.

Zeitliche Einschränkungen

§ 28. ¹ Die Schussabgabe ist von einer Stunde vor dem kalendari- schen Sonnenaufgang bis einer Stunde nach dem kalendarischen Sonnenuntergang gestattet. Massnahmen gemäss § 12 Abs. 4 lit. e JG sowie § 40 bleiben vorbehalten.

² Die Ausübung der Jagd zur Nachtzeit ist nur auf Sikahirsch, Wildschwein, Fuchs, Dachs, Steinmarder und nicht einheimische Wildtiere gestattet.

³ An Sonntagen ist nur die Einzeljagd gestattet. Sie ist innerhalb der Vorgaben von Abs. 1 und 2 bis zwei Stunden nach dem kalendari- schen Sonnenaufgang am Morgen und ab zwei Stunden vor dem kalen- dari- schen Sonnenuntergang am Abend erlaubt.

⁴ An öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen gemäss § 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 26. Juni 2000 ist die Jagd untersagt.

Jagdmethoden
a. Allgemeines

§ 29. ¹ Es ist verboten, Wildtiere in Nachbarrevieren aufzujagen, anzulocken oder zu verfolgen.

² Die Wahl des Standortes fester Reviereinrichtungen, insbesondere von Ansitzkänzeln, erfolgt in Absprache mit der Besitzerin oder dem Besitzer. Reviereinrichtungen in der Kernzone von überkommunalen Naturschutzgebieten sind bewilligungspflichtig.

³ Das ALN kann die Ausübung der Jagd im Bereich von Wildtierüber- oder -unterführungen und den vorgelagerten Leitstrukturen ver- bieten.

⁴ Die Verwendung von Drohnen zu jagdlichen Zwecken, insbeson- dere zum Aufsuchen oder Aufjagen von Wildtieren, ist verboten. Aus- genommen ist der Einsatz von Drohnen zur Rehkitzrettung. Die Jagd- gesellschaft des Reviers wird über die Rehkitzrettung mit Drohnen vorgängig informiert.

§ 30. ¹ Treib- und Drückjagden (Bewegungsjagden) sind von 1. Oktober bis 31. Dezember erlaubt. Für die Jagd auf Wildschweine sind sie bis Ende Februar erlaubt. b. Bewegungs-
jagd

² Ein Mitglied der Jagdgesellschaft leitet die Bewegungsjagd (Jagdleitung) und ist für die Organisation und die sichere Durchführung verantwortlich. Die Jagdleitung ist gegenüber den Beteiligten weisungsberechtigt.

³ Die Jagdgesellschaft meldet Bewegungsjagden mit mehr als sechs Schützinnen und Schützen dem ALN vor der Durchführung.

⁴ Das ALN kann die Zahl der Bewegungsjagden und der eingesetzten Schützinnen und Schützen sowie Treiberinnen und Treiber beschränken.

§ 31. ¹ Auf Haarraubwild ist die Fallenjagd mit Kastenfallen zum Lebendfang gestattet. c. Fallenjagd

² Die Fallenjagd ist im Siedlungsgebiet sowie ausserhalb des Siedlungsgebiets in und um Wohn- und Wirtschaftsgebäude gestattet.

³ Einsam gelegene Gebäude gelten als Wohn- und Wirtschaftsgebäude, wenn sie

- a. dauernd bewohnt sind,
- b. mit Haustieren belegt sind und diese täglich betreut werden.

⁴ Die Fallen werden halbtäglich, bei Einsatz in der Nacht spätestens am nächsten Morgen kontrolliert.

⁵ Das ALN kann betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sowie Jagdgesellschaften Bewilligungen für den Lebendfang von jagdbaren Rabenvögeln erteilen, wenn sie

- a. in Überzahl auftreten und
- b. schadenstiftend sind.

§ 32. Die Falknerei darf ausüben, wer d. Falknerei

- a. im Kanton Zürich jagdberechtigt ist,
- b. eine vom ALN anerkannte Falknereiprüfung abgelegt hat,
- c. über eine gültige Haltebewilligung für die verwendeten Greifvögel verfügt und
- d. eine Jagdkarte für das betretene Revier hat.

§ 33. ¹ Jagdwaffen und Munition müssen auf die Distanz, für die sie verwendet werden, tödlich sein. Jagdwaffen
und Munition

² Zulässig sind Waffen mit bis zu drei Läufen. a. Grundsatz

³ Schalenwild muss mit der Kugel erlegt werden. Die Jagd auf Rehwild ist mit Schrotschuss zulässig. Für die Jagd auf Wildschweine sind Flintenlaufgeschosse zulässig.

b. Anforderungen an Flintenmunition

§ 34. ¹ Schrotpatronen und Flintenlaufgeschosse sind für eine Distanz von höchstens 30 m zulässig. Es gelten folgende Anforderungen:

- a. die Patronen müssen Schrotgrößen von mindestens 1,75 mm und höchstens 4,5 mm aufweisen und
- b. die Schrotläufe müssen ein Kaliber von mindestens 20 (15,7 mm) aufweisen.

² Für die Jagd auf Rehwild muss die Schrotgröße mindestens 3,75 mm betragen.

c. Anforderungen an Büchsenmunition

§ 35. ¹ Jagdkugelpatronen sind für eine Distanz von höchstens 200 m zulässig. Es gelten folgende Anforderungen:

- a. für die Jagd auf Schalenwild muss das Kaliber mindestens 6,0 mm betragen,
- b. für Hirsche und Wildschweine ist eine Auftreffenergie von mindestens 2000 Joule auf 200 m erforderlich,
- c. für Gämsen ist eine Auftreffenergie von mindestens 1500 Joule auf 150 m erforderlich,
- d. für Rehe ist eine Auftreffenergie von mindestens 1000 Joule auf 100 m erforderlich.

² Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist für die Jagd auf Schalenwild untersagt.

³ Der Abschuss von verletzten oder kranken Wildtieren sowie von jagdbaren Vögeln und Kleinraubwild ist mit Jagdkugelpatronen mit einem Kaliber von weniger als 6,0 mm zulässig, wenn die Auftreffenergie bei einer Distanz von 100 m mindestens 90 Joule beträgt.

⁴ Der Fangschuss oder das Erlegen von Wild in der Kastenfalle ist mit Kurzwaffen mit geringerer Auftreffenergie zulässig, sofern die unmittelbare Tötungswirkung gewährleistet ist.

Jagdhunde

§ 36. ¹ Zur Jagd sind Hunde zugelassen, die von Jagdhunderassen abstammen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Jagdhunde für das Stöbern, Apportieren, Vorstehen und die Feldsuche: Nachweis einer entsprechenden Ausbildung,
- b. Jagdhunde für das Stöbern und Brackieren vom 1. Oktober bis 31. Dezember: spur- und sichtlautes Jagen sowie ein mindestens einmaliger, bestätigter Besuch in einem Schwarzwildgewöhnungsgatter, wobei die Welpenprägung nicht angerechnet wird,
- c. Jagdhunde für die Jagd auf Schwarzwild in den Monaten Juli–September und Januar–Februar: bestandener Nachweis in einem Schwarzwildgewöhnungsgatter,
- d. Nachsuchegespanne für die Nachsuchearbeit: erfolgreich absolvierte 500-m-Schweissprüfung.

² Die 500-m-Schweissprüfung muss zwischen dem vierten und sechsten Lebensjahr des Hundes durch das Nachsuchegespann einmal wiederholt und bestanden werden. Für Nachsuchen auf Schwarzwild muss zudem ein Nachweis in einem Schwarzwildgewöhnungsgatter bestanden werden.

³ Das ALN stellt für Gespanne gemäss Abs. 1 lit. d den Nachweis zur Befreiung der Abgabe gemäss § 25 lit. c des Hundegesetzes vom 14. April 2008 aus. Es kann bei begründetem Zweifel an der Einsatztauglichkeit eines Nachsuchegespanns eine Wiederholungsprüfung anordnen.

⁴ Es entscheidet über die Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen gemäss Abs. 1.

⁵ Die Jagdleitung entscheidet, welche Hunde auf der jeweiligen Jagd eingesetzt werden dürfen.

§ 37. ¹ Alle erlegten und als Fallwild aufgefundenen Wildtiere sind innert 24 Stunden gemäss Vorgabe des ALN im elektronischen Wildbuch zu erfassen. Wildbuch

² Die Jagdgesellschaft bezeichnet das für die Führung des Wildbuchs verantwortliche Mitglied.

³ Die Jagdgesellschaft hält erlegtes Rot-, Gams- und Schwarzwild sowie weibliches Rehwild von Mai bis Ende August nach der Erfassung im Wildbuch in aufgebrochenem Zustand in der Decke oder in der Schwarte, mit Haupt und allfälligem Gesäuge, bis um 18 Uhr am nächsten Arbeitstag für Kontrollen bereit. Das ALN kann in begründeten Fällen die Freigabe vorzeitig bewilligen.

§ 38. ¹ Die Jagdgesellschaften oder die Hegegemeinschaften nehmen jährlich den Bestand der jagdbaren Säugetiere ihrer Reviere auf und erfassen ihn bis zum 15. April im Wildbuch. Bestandesaufnahme

² Das ALN kann Jagdgesellschaften zur Mitwirkung bei der Aufnahme und Beobachtung des Bestandes weiterer Wildtierarten verpflichten.

§ 39. ¹ Das ALN erlässt Richtlinien über die Erstellung der Abgangspläne. Die Abgangspläne berücksichtigen insbesondere die Erhaltung eines gesunden Wildtierbestandes und die Interessen der Land- und Forstwirtschaft. Abgangspläne für Schalenwild

² Die Jagdgesellschaft erstellt auf der Grundlage der Bestandesaufnahme jährlich einen Abgangsplan. Die bevollmächtigte Person reicht den Abgangsplan dem Jagdbezirksausschuss sowie der zuständigen Gemeinde bis spätestens 10. Mai zur freigestellten Stellungnahme ein.

³ Ist die Gemeinde mit dem Abgangsplan nicht einverstanden, reicht sie dem Jagdbezirksausschuss und dem ALN bis spätestens 10. Juni einen begründeten Änderungsantrag ein.

⁴ Der Jagdbezirksausschuss prüft den Abgangsplan aufgrund der regionalen Bestandesentwicklung und der Wildschadensituation sowie weiterer wildbiologischer Kriterien und reicht ihn dem ALN ein. Er kann Anpassungen vornehmen.

⁵ Das ALN kann die Abgangspläne unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen anpassen.

⁶ Die Jagdgesellschaft ist dafür verantwortlich, dass der vorgegebene Mindestabgang bis Ende des Kalenderjahres erfüllt wird.

Umgang mit
verletzten oder
kranken Wild-
tieren

§ 40. ¹ Die Mitglieder der Jagdgesellschaft, die Revieraufsicht und die Wildhüterinnen und Wildhüter dürfen auch ausserhalb der Jagdzeiten das Revier mit Jagdwaffen und Jagdhund betreten und verletzte oder kranke Tiere erlegen.

² Bei Unfällen mit Wildtieren sind sie verpflichtet, das Tier zu versorgen und das Meldeformular für die Fahrzeuglenkerin oder den Fahrzeuglenker zuhanden der Versicherung auszufüllen.

³ Die Jagdgesellschaft und die Wildhüterinnen und Wildhüter stellen ihre Erreichbarkeit sicher und melden den Einsatzplan dem ALN.

⁴ Stellen Jagdberechtigte an erlegten Wildtieren oder an Fallwild ungewöhnliche Krankheitserscheinungen fest, informieren sie umgehend die Fischerei- und Jagdverwaltung und sprechen mit dieser das weitere Vorgehen ab. Sie vermerken die Krankheitserscheinung im Wildbuch.

⁵ Das ALN kann Jagdgesellschaften zur Mitwirkung bei veterinärmedizinischen Untersuchungen verpflichten.

Nachsuche

§ 41. ¹ Die Jagdgesellschaft bezeichnet für ihr Revier ein geprüftes Nachsuchegespann und meldet dieses dem ALN.

² Bei Bewegungsjagden muss ein geprüftes Nachsuchegespann auf Abruf zur Verfügung stehen.

³ Nachsuchen über die Reviergrenzen hinaus müssen unabhängig vom Erfolg innerhalb eines Tages der betreffenden Jagdgesellschaft gemeldet werden. Für die Nachsuche in Wildschonrevieren, in anderen Kantonen oder im Ausland sind die dort zuständigen Organe beizuziehen.

⁴ Nachsuchen sind unabhängig vom Erfolg gemäss Weisung des ALN zu dokumentieren.

- § 42. ¹ Für die Bergung von Wildtieren bei Unfällen und Hunderrissen können folgende Gebühren erhoben werden: Entschädigung bei Unfällen mit Wildtieren
- a. für Schalenwild: höchstens Fr. 200,
 - b. für Fuchs, Dachs und Biber: höchstens Fr. 50.
- ² Für die Bergung anderer Wildtiere wird keine Gebühr erhoben.
- § 43. ¹ Wildtiere, die im Revier erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden werden, sind Eigentum der Jagdgesellschaft. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen über die Wildfolge bei benachbarten Revieren. Eigentum an Wildtieren
- ² Wildtiere, die in Wildschongebieten oder in nicht verpachteten Gebieten erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden werden, sind Eigentum des zuständigen Gemeinwesens.
- ³ Wildtiere, die in Verletzung der gesetzlichen Vorschriften oder in Abweichung von den vom ALN genehmigten Abgangsplänen erlegt werden, sowie geschützte Wildtiere von wissenschaftlichem Interesse sind Eigentum des Kantons.
- § 44. ¹ Kirrungen sind ausschliesslich im Wald und für Schwarzwild erlaubt. Es darf höchstens 500 g Mais pro Tag auf zwei Kirrungen pro 100 ha Wald ausgebracht werden. Tierische Nebenprodukte dürfen nicht verwendet werden. Fütterung von Wildtieren
- ² Kirrungen und Luderplätze dürfen nur an Örtlichkeiten angelegt werden, die mindestens 300 m vom Siedlungsgebiet sowie von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ausserhalb des Siedlungsgebiets entfernt sind. Für einsam gelegene Gebäude gilt § 31 Abs. 3.
- ³ In Naturschutzobjekten des lichten Waldes dürfen keine Kirrungen angelegt werden.
- ⁴ Ablenkfütterungen sind verboten.
- § 45. ¹ Tierkörper oder Teile davon, bei denen ein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, werden den Sammelstellen abgegeben. Entsorgung von Tierkörpern
- ² Nicht für den Verzehr bestimmte Teile von Schwarzwild werden den Sammelstellen abgegeben.
- ³ Der Aufbruch anderer Tiere darf vor Ort an nicht leicht zugänglicher Stelle entsorgt werden.
- § 46. Die Jagdberechtigten senden an Vögeln aufgefundene Ringe unter Angabe von Ort und Zeit des Fundes umgehend der Schweizerischen Vogelwarte Sempach ein. Beringte Vögel
- § 47. Das Präparieren von Wildtieren geschützter Arten ist bewilligungspflichtig. Präparieren von Tieren

G. Arten- und Lebensraumschutz

Massnahmen zum Arten-schutz

§ 48. Subventionen gemäss § 17 JG werden ausgerichtet für Massnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Wildtierarten, insbesondere durch die Anlage von Vogelschutzgebieten, Massnahmen zum Habitatschutz und das Anbringen von Nisthilfen.

Schutz vor Gefährdungen durch Zäune
a. Allgemeines

§ 49. ¹ Zäune sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie für Wildtiere keine erhöhte Verletzungsgefahr darstellen.

² Abgeräumte Zäune müssen so gelagert werden, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr für Wildtiere ausgeht.

³ Die Verwendung von Stacheldrahtzäunen im Wald, am Waldrand und in der offenen Flur ist verboten.

b. temporäre Zäune

§ 50. ¹ Temporäre Zäune müssen korrekt aufgebaut werden. Sofern sie nur unter Verwendung von Strom korrekt betrieben werden können, müssen sie dauernd unter angemessener elektrischer Spannung stehen.

² Sie dürfen nur so lange stehen bleiben, wie dies für ihre Funktion notwendig ist, oder so lange, wie Tiere darin gehalten werden.

c. Zäune als Bewegungshindernisse

§ 51. ¹ Für feste Zäune in Wildtierkorridoren und dazugehörigen Leitstrukturen ist eine jagdrechtliche Bewilligung des ALN einzuholen.

² Das ALN trifft Massnahmen zur Sicherung der Durchgängigkeit, insbesondere durch die Beschränkung der Dauer der Einzäunung oder die Schaffung von Durchgängen. Es kann eine alternative Zaunführung verlangen.

³ Das ALN trifft bei temporären Zäunen und Zäunen zur Verhütung von Wildschäden Massnahmen gemäss Abs. 2, wenn diese Zäune die Durchgängigkeit von Wildtierkorridoren beeinträchtigen können.

Schutz vor Gefährdung durch Infrastrukturanlagen

§ 52. ¹ Infrastrukturanlagen, insbesondere Bahnlinien, Strassen sowie Strommasten und Windkraftanlagen, sind so zu planen, zu konstruieren und zu unterhalten, dass von ihnen soweit möglich keine Verletzungsgefahr für Wildtiere ausgeht und die Durchgängigkeit gewahrt bleibt.

² Das zuständige Gemeinwesen trifft Massnahmen, um bei bestehenden Infrastrukturanlagen die Verletzungsgefahr für Wildtiere soweit möglich zu minimieren und die Durchgängigkeit wiederherzustellen oder zu verbessern.

³ Von Installationen zur Vogelabwehr darf keine Verletzungsgefahr ausgehen.

§ 53. Das ALN kann Tätigkeiten, die zu einer Störung von Wildtieren gemäss § 20 Abs. 1 JG führen, bewilligen, insbesondere solche zu wissenschaftlichen Zwecken oder im Rahmen von Arten- und Lebensraumschutzmassnahmen. Es hört die betroffenen Jagdgesellschaften an.

Störung von Wildtieren

§ 54. Wer Nistgelegenheiten und Habitatstrukturen geschützter Wildtiere beeinträchtigt, ist zu deren Wiederherstellung oder Ersatz verpflichtet.

Lebensraumschutz

§ 55. ¹ In Wildschongebieten ist jede jagdliche Tätigkeit verboten.

Schongebiete
a. Allgemeines

² In Vogelschutzgebieten ist das Erlegen von Vögeln untersagt. Ausgenommen sind Massnahmen gemäss § 12 Abs. 4 lit. e JG.

³ Zur Verhinderung von Wildschäden und zur Erhaltung einer dem Lebensraum angepassten Population kann das ALN den Abschuss einer bestimmten Anzahl Tiere der betreffenden Wildtierart anordnen.

⁴ Das ALN kann bestimmen, dass Hunde in kantonalen Wildschongebieten an der Leine zu führen sind. Dieselbe Befugnis steht den Gemeinden für die kommunalen Schongebiete zu.

§ 56. ¹ Das Tössstockgebiet, das Neeracherried sowie der Zürichsee, der Greifensee und der Pfäffikersee sind kantonale Wildschongebiete.

b. kantonale Wildschongebiete

² Das ALN kann weitere kantonale Wildschongebiete bezeichnen.

§ 57. ¹ Die Halterin oder der Halter meldet dem ALN umgehend aus privater oder gewerbsmässiger Haltung entwichene Wildtiere.

Entwichene Wildtiere

² Das ALN trifft auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers Massnahmen, damit diese Wildtiere wieder aus der freien Wildbahn entfernt werden können.

H. Wildschaden

§ 58. ¹ Sind landwirtschaftliche Kulturen durch Wildschaden gefährdet, können für Schutzmassnahmen Beiträge aus dem Wildschadenfonds ausgerichtet werden, wenn

Verhütung von Wildschaden bei landwirtschaftlichen Kulturen

- a. die Kosten der Massnahmen tiefer sind als der zu erwartende Wildschaden,
- b. die Massnahmen eine gute Wirkung versprechen und ordnungsgemäss unterhalten werden,

a. Grundsätze

- c. die forst- und raumplanungsrechtlichen Abstandsvorschriften zum Waldrand eingehalten sind und
- d. der Waldabstand mindestens 5 m beträgt.

² Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter erstellt die Wildschadenverhütungsmassnahmen.

³ Wird eine Schutzmassnahme vor Ablauf von vier Jahren seit der Erstellung für andere Zwecke verwendet, muss der Beitrag anteilmässig zurückerstattet werden.

⁴ Das ALN erlässt ein Reglement zu den geeigneten Schutzmassnahmen und der Höhe der Beiträge.

b. Verfahren § 59. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter reichen dem ALN nach Rücksprache mit der Jagdgesellschaft das Gesuch um Beiträge ein.

c. Beiträge § 60. ¹ Beiträge für Schutzmassnahmen und deren Unterhalt werden ab einer Fläche von mindestens 10 Aren ausgerichtet für

- a. Reben, Obst- und Beerenkulturen,
- b. Gemüse ohne Konservengemüse, Kartoffeln und andere Kulturen mit hohem Deckungsbeitrag,
- c. besonders wildschadengefährdete Wiesen,
- d. Mais, Konservengemüse, Getreide und andere Kulturen mit tiefem Deckungsbeitrag, sofern durch die Abwehrmassnahmen grosse Schäden verhindert und diese nicht in andere Gebiete verlagert werden.

² Für Wiesen gemäss Abs. 1 lit. c kann ein pauschaler Flächenbeitrag ausgerichtet werden. Damit entfällt der Anspruch auf die Vergütung von Schäden.

³ Zusätzlich können weitere Vergütungen ausbezahlt werden, insbesondere für

- a. Nachsaaten und die Instandstellung von Feldkulturen,
- b. das Ergreifen weiterer Kulturmassnahmen zur Vermeidung wildschadenbedingter Ertragsausfälle in Folgekulturen.

d. Beseitigung von Schutz-
einrichtungen § 61. Die Jagdgesellschaft kann den Abbruch verbotener und mangelhaft erstellter oder unterhaltener Anlagen verlangen. Das ALN kann auf ihren Antrag den Abbruch auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers verfügen.

e. Schutzmassnahmen gegen
Wildschaden
an Nutztieren § 62. Sind Nutztiere durch Grossraubtiere gefährdet, können für Schutzmassnahmen Beiträge aus dem Wildschadenfonds ausgerichtet werden.

§ 63. ¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Betrieben ist ohne Jagdberechtigung gestattet, Selbsthilfemassnahmen

- a. Haarraubwild mit der Kastenfalle im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern ihrer Wohn- und Ökonomiegebäude zu fangen und zu erlegen,
- b. in Schwärmen auftretende jagdbare Rabenvögel und Tauben auf den von ihnen bewirtschafteten schadengefährdeten Parzellen auf offener Flur zu erlegen.

² Die jagdlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über die Nachsuche, die Schonzeiten und den Nachweis der Treffsicherheit, sind einzuhalten.

³ Im Rahmen von Selbsthilfemassnahmen erlegte Tiere müssen der Jagdgesellschaft innert 24 Stunden gemeldet werden. Die Jagdgesellschaft erfasst die erlegten Tiere im Wildbuch.

§ 64. ¹ Die Jagdgesellschaft meldet dem ALN die für Wildschäden in ihrem Revier verantwortliche Stelle. Entschädigung von Wildschaden

² Geschädigte melden einen Wildschaden sofort nach der Feststellung der von der Jagdgesellschaft bezeichneten Stelle. a. Meldung

³ Sie vereinbaren umgehend mit dieser die zu ergreifenden Sofortmassnahmen, um weitere Schäden zu verhindern.

§ 65. ¹ Übersteigt der Schaden voraussichtlich Fr. 300, bietet die oder der Geschädigte eine vom ALN bezeichnete Fachperson auf, welche die Höhe des Schadens ermittelt. b. Ermittlung des Schadens

² Für geringere Schäden erfolgt die Schätzung gemäss Weisung des ALN.

§ 66. ¹ Der Anspruch auf Schadenersatz entfällt, insbesondere wenn die Geschädigten c. Ausschluss- und Herabsetzungsgründe

- a. die Meldung oder Festlegung des Schadens grundlos verzögert haben,
- b. nicht standortgerechte Baumarten angepflanzt und nicht geschützt haben,
- c. den Unterhalt üblicher Einrichtungen zur Haltung von Nutztieren und deren Obhut vernachlässigt haben.

² Der Schadenersatz entfällt oder wird herabgesetzt, wenn die Geschädigten

- a. beitragsberechtigte Wildschadenverhütungsmassnahmen gemäss § 58 und gemäss § 13 a der Kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 trotz einer vorhersehbaren Gefährdung der geschädigten Fläche nicht ausgeführt haben,

- b. Wildschadenverhütungsmassnahmen, an die Beiträge ausgerichtet wurden, nicht ordnungsgemäss kontrolliert und unterhalten haben,
- c. zumutbare Massnahmen der Jagdgesellschaft nicht zugelassen haben,
- d. nach Feststellung eines Schadens die Jagdgesellschaft nicht sofort darauf aufmerksam gemacht oder selbst zumutbare Vorkehrungen zur künftigen Verhütung getroffen haben, wenn der Schaden dadurch eine wesentliche Vergrösserung erfahren hat.

d. Festlegung
des Schaden-
ersatzes

§ 67. ¹ Die Fachperson gemäss § 65 teilt den Geschädigten, der Jagdgesellschaft und dem ALN die Höhe des Schadens mit.

² Die Geschädigten und die Jagdgesellschaft können innert 20 Tagen ab Mitteilung dem ALN die Anpassung der Schätzung beantragen. Die Anträge sind zu begründen.

³ Das ALN legt den voraussichtlichen Schadenersatz fest. Nach Anhörung der Parteien entscheidet es über die Höhe des Schadenersatzes.

e. Auszahlung
des Schaden-
ersatzes

§ 68. ¹ Eine Entschädigung wird ausgerichtet, soweit die Summe aller Wildschäden Fr. 300 pro Betrieb und Jahr übersteigt.

² Das ALN zahlt den Geschädigten die Summe der Schadenersatzansprüche in der Regel einmal jährlich aus.

f. Höhe der
Beteiligung der
Jagdgesellschaft

§ 69. ¹ Die Jagdgesellschaft beteiligt sich mit 25% an der Abgeltung der Schäden, die Rehe, Rotwild und Wildschweine in ihrem Revier verursachen, höchstens jedoch mit 50% der Pachtzinssumme pro Jahr.

² Die Abrechnung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres.

I. Strafbestimmungen

Fehlabschüsse

§ 70. ¹ Einen Fehlabschuss gemäss § 38 Abs. 1 JG tätigt, wer unter Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften über die Jagdzeiten bei einem Abschuss versehentlich gegen § 27 Abs. 1 lit. b oder c verstösst oder versehentlich gegen Vorschriften der Abgangspläne über Gams und Rothirsch verstösst.

² Der Fehlabschuss muss dem ALN umgehend gemeldet und das Tier gemäss § 37 Abs. 3 zur Kontrolle bereit gehalten werden.

³ Bei einem Fehlabschuss werden ein Betrag von Fr. 100, der Wertersatz gemäss § 38 Abs. 2 JG und die Trophäen eingezogen. Bei Rothirsch und Gams wird ein Betrag von Fr. 200 eingezogen.

⁴ Das ALN stellt Strafantrag bei nicht gemeldeten Fehlabschüssen und bei Personen, die mehr als zwei Fehlabschüsse innerhalb eines Jagdjahres begehen.

§ 71. ¹ Wer vorsätzlich

Wider-
handlungen

- a. mit einer qualifizierten Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentration oder unter Drogen oder Arzneimitteleinfluss gemäss Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 die Jagd ausübt, wird mit Busse bis Fr. 2000 bestraft,
- b. ohne Einwilligung der Besitzerin oder des Besitzers in den in § 14 Abs. 2 JG bezeichneten Gebieten die Jagd ausübt, wird mit Busse bis Fr. 2000 bestraft,
- c. gegen die Pflicht zur Nachsuche gemäss § 15 JG verstösst, wird mit Busse bis Fr. 10000 bestraft,
- d. gegen Anordnungen zum Verhalten in Wildschongebieten gemäss § 19 Abs. 1 und 2 JG verstösst, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft,
- e. gemäss § 20 JG Wildtiere stört, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft,
- f. zeitliche Einschränkungen der Jagd gemäss § 28 missachtet, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft,
- g. gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd, der Bestimmungen über die Bewegungsjagd, die Falknerei, die Fallenjagd sowie gegen das Baujagdverbot gemäss §§ 29ff. und § 12 Abs. 3 JG verstösst, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft,
- h. Zäune aufstellt, die eine erhöhte Gefährdung für Wildtiere gemäss §§ 49 und 50 darstellen oder temporäre Zaunanlagen nach Gebrauch nicht abräumt, wird mit Busse bis Fr. 5000 bestraft,
- i. als Halterin oder Halter entwichene Wildtiere gemäss § 57 nicht meldet, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft,
- j. ohne Bewilligung gemäss § 47 Wildtiere geschützter Arten präpariert, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft,
- k. einen Fehlabschuss gemäss § 70 nicht meldet oder innerhalb eines Jahres mehr als zwei Fehlabschüsse tätigt, wird mit Busse bis Fr. 2000 bestraft,
- l. in anderer Weise gegen Bestimmungen des Jagdgesetzes oder der Jagdverordnung verstösst, wird mit Busse bis Fr. 2000 bestraft.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zur Hälfte der für die vorsätzliche Tatbegehung vorgesehenen höchsten Bussen bestraft.

J. Übergangsbestimmungen

Entsorgung
von Stachel-
drahtzäunen

§ 72. ¹ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen mit Stacheldrahtzäunen gemäss § 49 Abs. 3 entsorgen diese innert dreier Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung fachgerecht.

² Ist eine neue Einzäunung notwendig, entschädigt das ALN die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter auf Gesuch hin mit einem angemessenen Beitrag aus dem Wildschadenfonds.

Zur Mindestzahl
zählende Mit-
glieder der
Jagdgesellschaft

§ 73. ¹ § 12 Abs. 2 ist ab Beginn der neuen Pachtperiode anwendbar.

² Die Bewerbergruppen gemäss § 6 stellen sicher, dass kein Mitglied sich für mehr als ein Revier als zur Mindestzahl zählende Pächterin oder Pächter bewirbt.

Ausbildungen
für Jagdhunde

§ 74. ¹ Die Regelung gemäss § 36 Abs. 1 lit. c gilt für Hunde, die nach dem 1. April 2020 geboren wurden. Ältere, auf Schwarzwild geführte Hunde sind mindestens einmal für eine Übung in ein Schwarzwildgewöhnungsgatter zu führen. Dieser Besuch ist bestätigen zu lassen.

² Die Regelung zur Wiederholung der Schweissprüfung gemäss § 36 Abs. 2 gilt für Hunde, die nach dem 1. April 2018 geboren wurden. Für Hunde, die vor dem 1. April 2018 geboren wurden, steht es den Hundeführerinnen und Hundeführern frei, altrechtlich den Nachweis von mindestens zwölf Nachsuchen pro Jahr oder einmalig die Wiederholungsprüfung zu erbringen.

Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV)

(Änderung vom 5. Oktober 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Ordnungsbussenverordnung vom 10. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

Übertretungen von Vorschriften des kantonalen Rechts, die mit Ordnungsbussen bestraft werden (§ 2)

Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. Hundegesetz vom 14. April 2008:

lit. a–g unverändert.

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| h. Verstoss gegen die Leinenpflicht im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli (§ 11 Abs. 1 lit. e) | Fr. 60 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

Ziff. 4–8 unverändert.

9. Kantonale Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a. Jagen mit abgelaufenem Treffsicherheitsnachweis | Fr. 100 |
| b. Verwendung nicht zugelassener Jagdhunde | Fr. 100 |
| c. Verstoss gegen das Fütterungsverbot von § 18 des Kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 | Fr. 200 |
| d. Verstoss gegen die kantonalrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Waffen und Munition | Fr. 100 |

Kantonale Waldverordnung (KWaV)

(Änderung vom 5. Oktober 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 wird wie folgt geändert:

Vor 3. Finanzierung:

§ 13 a. ¹ Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) richtet Beiträge an Massnahmen im Rahmen des naturnahen Waldbaus aus. Beiträge an Massnahmen zur Wildschadenverhütung

² Massnahmen in Ersatz- und in freiwilligen Neuaufforstungen sind nicht beitragsberechtigt.

³ Das ALN erlässt Richtlinien.

§ 13 b. Schutzeinrichtungen für Jungwald werden beseitigt, wenn
 a. der Jungwald nicht mehr gefährdet ist oder Beseitigung von Schutzeinrichtungen
 b. die Schutzeinrichtungen den Schutz nicht mehr gewährleisten, weil sie nicht mehr unterhalten werden.

² Auf Antrag kann das ALN auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers den Abbruch verfügen. Antragsberechtigt sind die Jagdgesellschaft und der Forstdienst.

§ 16. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Waldgesetzgebung dem ALN. Vollzug

Begründung

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 1. Februar 2021 das neue Kantonale Jagdgesetz (JG, Vorlage 5447b) erlassen (ABI 2021-02-05). Mit Verfügung vom 13. April 2021 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen war (ABI 2021-04-16). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Das Gesetz kann damit in Kraft gesetzt werden. Das JG sieht den Erlass einer Verordnung vor. Die Ausführungsbestimmungen zum JG sind in einer neuen Kantonalen Jagdverordnung (JV) zu erlassen. Die Verordnung folgt dem Aufbau des Gesetzes. Sodann sind die Änderung und die Aufhebung weiterer Verordnungen, Richtlinien, Reglemente und Allgemeinverfügungen notwendig.

B. Vernehmlassung

1. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zum Entwurf des JG und dem Entwurf der JV erfolgte vom 24. April bis 14. Juli 2017. Es gingen Stellungnahmen der Direktionen des Regierungsrates, von fünf im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, 113 Gemeinden, 51 Jagdgesellschaften, 37 Verbänden und Vereinen sowie von mehreren Privatpersonen ein. Der Revisionsbedarf war bei allen Teilnehmenden unbestritten. Auch die Struktur des neuen Gesetzes und der Verordnung wurde durchwegs positiv beurteilt und als Vereinfachung empfunden. Insbesondere die Gemeinden und zahlreiche Verbände wiesen darauf hin, dass die Entwürfe zu einer Zentralisierung führe und die Gemeindeautonomie unnötig bescheiden. Hauptkritikpunkt und mitunter Hauptgrund für eine Ablehnung der Entwürfe bildete die Zuständigkeit des Kantons für die Festlegung der Jagdreviere und Reviergrenzen sowie die Reviervergabe. Diesen Bedenken wurde in der Gesetzesvorlage Rechnung getragen. Sie werden auch in der vorliegenden Verordnung entsprechend berücksichtigt.

2. Wichtigste Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf

Aufgrund der Anträge der vorberatenden Kommission des Kantonsrates wurden Bestimmungen des Gesetzes im Vergleich zum Antrag des Regierungsrates geändert, was in der vorliegenden Verordnung entsprechend berücksichtigt wird.

Insbesondere wurde ein ökologischer Leistungsnachweis der Jagdgesellschaften als Vergabekriterium der Jagdreviere eingeführt. Weiter wurde das wiederholte Jagen in angetrunkenem Zustand oder unter Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss neu als Jagdausschlussgrund eingeführt sowie die Mitspracherechte der Gemeinden bei der Abgangsplanung in den Jagdrevieren in Form einer Mitwirkung gestärkt. Der Abschnitt Arten- und Lebensraumschutz wurde dahingehend geändert, dass nicht nur die Gefährdung von Wildtieren durch Zäune und Infrastrukturanlagen im Sinne einer Verletzungsgefahr, sondern auch im Sinne der Vermeidung von Bewegungshindernissen berücksichtigt wird. Schliesslich wurden weitere Änderungen vorgenommen, die sich nicht auf den Verordnungstext auswirken (z.B. der Abschuss verwilderter Hauskatzen).

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Zuständigkeit

Zu § 1.

Diese Bestimmung entspricht bisherigem Recht.

B. Jagdreviere und Reviervergabe

Zu §§ 2. und 3. Revierbewertung, a. Grundsatz, b. Revierschätzungskommission

Die Regelung und Vorgehensweise der Revierbewertung entspricht grundsätzlich bisherigem Recht (§ 6^{bis} Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 [LS 922.1], im Folgenden aJG, sowie § 13 Kantonale Jagdverordnung vom 5. November 1975 [LS 922.11], im Folgenden aJV).

Die Berechnung des Revierwertes kann neu weitere wertvermehrende und wertvermindernde Faktoren umfassen. Wertvermehrend können beispielsweise das Vorkommen verschiedener jagdbarer Schalenwildarten in einem Revier sein. Wertvermindernde Faktoren sind beispielsweise eine erhöhte Störungsintensität durch Freizeitaktivitäten (z.B. Biketrails, Naherholungsgebiete).

Zu § 4. Änderung der Reviergrenzen

Diese Bestimmung entspricht bisherigem Recht.

Zu § 5. Öffentliche Ausschreibung

Ein Vergabeverfahren der Jagdreviere beginnt mit einer öffentlichen Ausschreibung der einzelnen Jagdreviere in den amtlichen Publikationsorganen im letzten Pachtjahr. Zeitlich erfolgt es nach der Revierschätzung, die spätestens in der ersten Hälfte des letzten Pachtjahres

durch die Revierschätzungskommission abgeschlossen ist. Die Reviere werden insbesondere mit den in Abs. 1 aufgeführten Eckdaten ausgeschrieben. Gestützt auf § 3 Abs. 1 JG erlässt das Amt für Landschaft und Natur (ALN) die weiteren Bewerbungsbestimmungen (bisher als Steuerungs- und Pachtbedingungen publiziert), insbesondere die Grundlagen der Revierbewertung, die benötigten Unterlagen der Bewerbergruppen, die Fristen für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen und den Ablauf des Vergabeverfahrens.

Zu §§ 6. und 7. Bewerbergruppe, Vergabe

Entsprechend der Rechtsnatur der öffentlichen Vergabe wird das Revier an diejenige Bewerbergruppe vergeben, welche die jagdlichen Aufgaben gemäss § 13 JG am besten zu erfüllen vermag. Bewirbt sich nur eine Bewerbergruppe, erhält sie den Zuschlag, vorausgesetzt ihre Mitglieder bieten Gewähr für einen dem Lebensraum angepassten, die forstlichen, landwirtschaftlichen und naturschützerischen Anliegen respektierenden Jagdbetrieb. Bei mehreren Bewerbergruppen werden die Qualität der bisherigen Jagdausübung und die örtliche Nähe der Mitglieder zum Jagdrevier sowie weitere Kriterien wie z. B. eine ausgewogene Altersstruktur oder die Anzahl Jungjägerinnen und Jungjäger gegenübergestellt.

Aufgrund der kantonsrätlichen Beratung zum JG wird neu als Vergabekriterium ein ökologischer Leistungsnachweis eingeführt. Dieser Nachweis ist indessen nicht gleichzusetzen mit dem ökologischen Leistungsnachweis im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung. Der jagdrechtliche ökologische Leistungsnachweis umfasst die Mitwirkung an lebensraumverbessernden Projekten in einem Jagdrevier oder sonstige Leistungen im Bereich des Arten- oder Lebensraumschutzes. Er ist im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung des Ökosystems nicht auf die dem Jagdgesetz unterstellten Tierarten beschränkt. Demnach können auch Massnahmen zum Schutz oder zur Förderung von Kleinsäufern, Amphibien, Reptilien oder Wirbellosen (z. B. Insekten) als ökologische Leistung erbracht werden. Die Tätigkeiten müssen nicht in dem Revier erfolgt sein, für das sich die Bewerbergruppe bewirbt. Solche Tätigkeiten sind zunächst die Mitarbeit an sogenannten lebensraumverbessernden Projekten wie die Anlage von Hecken, Wildäckern, Freihalteflächen im Wald usw. Dazu ist in jedem Fall die Einwilligung der Eigentümerschaft notwendig. Auch die Anlage von Asthaufen für Kleinsäuger, Nistkästen für Vögel und Kleinsäuger, die Rehkitzrettung, Mitarbeit an wissenschaftlichen Forschungsprojekten wie Monitorings usw. sowie die Hilfe bei der Erstellung von Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald oder auf der offenen Flur können als ökologischer Leistungsnachweis gelten. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Ansonsten entspricht die Regelung § 6 Abs. 1 und 2 aJG.

Zu §§ 8. und 9. Freihändige Vergabe, Vorläufige Pachtübernahme
§§ 8 und 9 regeln Sonderfälle, die im Rahmen der Reviervergabe oder dann, wenn es während der Pachtperiode zu einem Wechsel der Jagdgesellschaft kommt, auftreten.

§ 8 entspricht dem bisherigen Vollzug der Jagdgesetzgebung. Konnte ein Revier nicht versteigert werden und meldete sich später eine Bewerbergruppe, erhielt sie den Zuschlag ohne weitere Versteigerung. Kann für ein Revier keine Bewerbergruppe gefunden werden oder lehnt die vergebende Reviergemeinde die einzige Bewerbergruppe ab, ist das betreffende Jagdrevier als Wildschongebiet gemäss § 19 Abs. 2 JG zu behandeln, bis es wieder vergeben werden kann.

§ 9 klärt die Wahrnehmung der jagdlichen Aufgaben während eines Rechtsmittelverfahrens gegen den Vergabeentscheid. Da Rekurse gegen die Vergabe aufschiebende Wirkung entfalten, muss für die Dauer des Verfahrens eine Stelle bestimmt werden, die sich um die notwendigsten jagdlichen Massnahmen kümmert, sei es um Unfälle mit Wildtieren oder Sofortmassnahmen bei grösseren Wildschäden. Es ist gerechtfertigt, diese Aufgaben derjenigen Bewerbergruppe zu überlassen, die nach Ansicht der vergebenden Gemeinde am besten geeignet für die Pacht ist.

Zu § 10. Jagdbezirke

Die Bestimmung schreibt die bestehende Vollzugspraxis der Jagdbezirksausschüsse als Kommissionen fest. Diese setzen sich aus durch die Bevollmächtigten gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Jagdgesellschaften sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Forst- und Landwirtschaft zusammen. Die Ausschüsse sind insbesondere zuständig für die Beurteilung und Verabschiedung der Bestandeserhebungen und Abgangsanhträge der Jagdgesellschaften insbesondere für Rehwild. Weitere Aufgaben bestehen im Monitoring der von der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) verfügten Abgänge, in der Antragstellung für Projektbeiträge betreffend lebensraumverbessernden Massnahmen, im ökologischen Leistungsnachweis im Jagdbezirk bzw. in einzelnen Revieren, der Unterstützung und Beratung der Jagdreviere bei Massnahmen zur Optimierung der Jagdausübung und Wildschadenreduktion, im Erarbeiten von Vorschlägen zur effizienten Jagdausübung unter Berücksichtigung der wildökologischen Gegebenheiten im Jagdbezirk sowie in der Beratung der Jagdreviere in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit.

C. Jagdgesellschaft

Zu § 11. Vertretung der Gesellschaft

Die Regelung entspricht § 9 Abs. 2 aJG und § 18 aJV.

Zu § 12. Mindestpächterzahl

Die Regelung entspricht § 9 Abs. 1 aJG. Abs. 2 wird dahingehend angepasst, dass im Gegensatz zu § 9 Abs. 3 aJG nun eine Mitgliedschaft in mehr als zwei Jagdgesellschaften möglich ist, eine solche aber nur in einem Revier zur geforderten Mindestzahl zählt. Hintergrund dieser Beschränkung ist einerseits, dass eine den Aufgaben der Jagdgesellschaft gemäss § 13 JG entsprechende Jagdausübung im Rahmen der Milizjagd und der vorgegebenen Mindestzahl von Pächterinnen und Pächtern nicht in mehr als einem Jagdrevier mit vollem Engagement möglich ist, andererseits einzelne Jagdberechtigte nicht übermässig Pächterplätze besetzen und damit für Neumitglieder den Zugang zur Jagdgesellschaft verwehren könnten.

Zu § 13. Mitgliederwechsel

Die Regelung entspricht grundsätzlich § 24 Abs. 4 und 5 aJG. Neumitglieder, die während der Dauer des Pachtverhältnisses eintreten, müssen wie bisher durch die Gemeinde bestätigt werden, da auch die Vergabe durch die Gemeinde erfolgt.

Die Notwendigkeit der Zustimmung der Gemeinde bei der Neuaufnahme von Mitgliedern während einer laufenden Pachtperiode ergibt sich aus § 5 JG. Die Gemeinde als Vertragspartnerin hat das Recht, die Neuaufnahme von Mitgliedern von ihrer Zustimmung abhängig zu machen und die Kandidatinnen oder Kandidaten zu überprüfen, beispielsweise bezüglich der Nähe ihres Wohnsitzes zum Jagdrevier oder deren jagdlichen Leistungsausweises. Eine Verweigerung der Zustimmung aus sachlichen Gründen ist möglich. In diesem Fall muss die Jagdgesellschaft, wenn die Mindestpächterzahl unterschritten ist, eine andere geeignete Kandidatin oder einen anderen geeigneten Kandidaten vorschlagen.

Zu § 14. Haftpflichtversicherung

Verursachen Jagdgäste oder Hilfspersonen einen Schaden, der aufgrund seiner Höhe oder aufgrund des fehlenden Versicherungsobligatoriums von weiteren Hilfspersonen wie z. B. Treiberinnen oder Treibern auf den Bewegungsjagden nicht gedeckt ist, haften die Mitglieder der Jagdgesellschaft subsidiär (§ 13 Abs. 1 lit. g JG).

Zu § 15. Hegegemeinschaften

§ 7 Abs. 2 JG schafft die Möglichkeit, dass benachbarte Jagdgesellschaften zur revierübergreifenden Bejagung Hegegemeinschaften vereinbaren können. Das Prinzip beruht auf Freiwilligkeit. Die Möglichkeiten der Ausgestaltung einer Hegegemeinschaft sind bewusst offengelassen, um den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Jagdrevieren gerecht zu werden. Entschliessen sich zwei oder mehrere Jagdgesellschaften, eine Hegegemeinschaft zu bilden, können sie dies in Form eines Vereins oder aber durch blosse vertragliche Vereinbarung tun. Damit sichergestellt ist, dass die Vereinbarung den gesetzlichen Vorgaben entspricht und um Konflikten zwischen den einzelnen Jagdgesellschaften vorzubeugen, wird ein gewisser Mindestinhalt vorgegeben. Die Vereinbarungen werden durch die FJV überprüft.

Zu § 16. Annahme finanzieller Leistungen

Diese Regelung entspricht § 10 Abs. 2 aJV.

Der Verkauf von Abschüssen bleibt im Kanton Zürich somit verboten. Die Jagdgesellschaften können Gäste zur Ausübung der Jagd in ihrem Revier für einzelne Tage oder das ganze Jahr einladen, dürfen aber dafür keine finanziellen Leistungen verlangen. Das erlegte Wild gehört grundsätzlich der Jagdgesellschaft, der Kauf des von einem Gast erlegten Tieres zum marktüblichen Preis des Wildbretwertes ist dabei zulässig.

Möchte sich ein Gast für die Einladung erkenntlich zeigen, ist dies in beschränktem Umfang statthaft und unproblematisch. Ein Nachtessen oder die Stiftung einer Reviereinrichtung können je nach Umfang der Einladung als angebracht erscheinen, die Entgegennahme von geldwerten Leistungen, die Gefälligkeiten übersteigen, ist nicht gestattet. Insbesondere bei Anwärterinnen und Anwärtern, zu deren Förderung die Jagdgesellschaften in § 29 Abs. 3 JG verpflichtet werden, ist die Bestimmung restriktiv auszulegen.

D. Jagdberechtigung und Jagdpässe

Zu § 17. Jagdberechtigung

Um eine Umgehung der Anerkennung von Jagdberechtigungen und damit verbunden die Schmälerung der jagdlichen Regaleinnahmen zu verhindern, werden nur noch Jagdpässe anerkannt, deren Inhaberin oder Inhaber nicht im Kanton Zürich wohnhaft ist und die sowohl über eine anerkannte Jagdprüfung (Jagdfähigkeitszeugnis) als auch eine gültige anerkannte Jagdberechtigung verfügen. Nicht statthaft ist insbesondere die Umgehung der Pflicht zum Erwerb eines Zürcher Jagdpasses

durch im Kanton Zürich wohnhafte Jägerinnen oder Jäger, die im jeweils günstigsten Kanton einen Gästejagdpass erwerben. Hier greift das Wohnsitzprinzip. Im Kanton Zürich wohnhafte Personen müssen in jedem Fall einen Zürcher Jagdpass erwerben.

Abs. 2 regelt beispielsweise den Ausnahmefall, dass eine Person wohl im Kanton Zürich wohnhaft ist, aber in einem Nachbarkanton Mitglied einer Jagdgesellschaft und somit Pächterin oder Pächter eines Reviers ist. In diesem Fall wird auf Gesuch hin von der Pflicht zum zusätzlichen Erwerb eines Zürcher Jagdpasses abgesehen.

Das Mitführen der Ausweise gemäss Abs. 3 soll in Zukunft auch in elektronischer Form möglich sein.

Zu § 18. Revierpächterpass, Pass für die Revieraufsicht
Diese Regelung entspricht § 8 aJV.

Zu § 19. Gästejagdpass, Jagdkarten

Die Regelung gemäss Abs. 1 entspricht der bisherigen Praxis.

Abs. 2 und 3: Nach geltendem Recht darf ein Jagdgast die Jagd nur in Begleitung eines Mitglieds der Jagdgesellschaft ausüben (§ 14 Abs. 2 aJG). Er braucht deshalb keine eigene Jagdkarte. Auf die Pflicht zur Begleitung wird in Zukunft vollumfänglich verzichtet. Um dennoch sicherzustellen, dass bei Kontrollen die Jagdberechtigung der Gäste an Ort festgestellt werden kann, wird den Gästen eine Jagdkarte des betreffenden Reviers ausgestellt.

Erstmalige Jagdgäste sind vorab über die Verhältnisse im Revier aufzuklären; es ist eine Begehung in Begleitung eines erfahrenen Mitglieds der Jagdgesellschaft zwingend notwendig, bei der Ausübung der Jagd in der Nacht bei Tageslicht. Bei Bewegungsjagden genügt die Instruktion der Jagdleitung bzw. der anstellenden Person hinsichtlich der Verhältnisse des Standes.

Die Bestimmung von Abs. 4 schränkt den Erwerb von Jagdpässen durch Personen mit Herkunft aus Kantonen oder Ländern ohne Gegenrecht bezüglich der Anerkennung der Jagdfähigkeit ein. Eine solche Gegenrechtserklärung bedeutet nichts anderes als die gegenseitige Anerkennung der Qualität der jagdlichen Ausbildung. Trotz der erwiesenen hohen Qualität der Ausbildung im Kanton Zürich weigern sich insbesondere die Kantone Graubünden, Tessin und Wallis bisher, die zürcherische Jagdfähigkeit uneingeschränkt anzuerkennen. Umgekehrt hat der Kanton Zürich bisher die Qualität der jagdlichen Ausbildung in diesen Kantonen insofern einseitig anerkannt, dass er Jagdgästen aus diesen Kantonen ermöglichte, zur gleichen Gebühr wie die Zürcher Fähigkeitszeugnisinhaberinnen und -inhaber Zwei- und Sechs-Tages-Gästejagdpässe zu beziehen. Künftig ist der Bezug von Jagdpässen im

selben Umfang möglich, wie Zürcher Jagdfähigkeitszeugnisinhaberinnen und -inhaber zum Bezug in diesen Kantonen oder Ländern berechtigt sind. Es steht den Personen mit Herkunft aus diesen Kantonen oder dem Ausland frei, die Zürcher Jagdprüfung zu absolvieren, um in den Genuss von Jagdpässen zu kommen oder durch die Jagdverbände in diesen Kantonen den erforderlichen politischen Druck auszuüben, um eine Gegenrechtsvereinbarung zu erwirken.

Zu § 20. Nachweis der Treffsicherheit

Diese Regelung entspricht dem bisherigen Recht (vgl. Verfügung vom 1. August 2016 über den Treffsicherheitsnachweis).

In Zukunft soll auch bezüglich des Nachweises ein Mitführen in elektronischer Form ermöglicht werden.

E. Jagdliche Prüfungen

Zu §§ 21.–26.

Die Regelung zu den jagdlichen Prüfungen entspricht weitgehend derjenigen der bisherigen Verordnung über die Jägerprüfung vom 10. September 2003 (LS 922.3). § 21 stellt klar, dass jagdliche Ausbildungen im Wohnsitzkanton absolviert werden müssen. Die Bestimmung stellt die heutige Vollzugspraxis dar. Für Personen, die nahe der Kantonsgrenze wohnhaft sind und im Nachbarkanton die Jagd ausüben möchten, und Personen, die einen besonderen Bezug zu einem anderen Kanton aufweisen und in erster Linie dort die Jagd ausüben möchten, rechtfertigen sich Ausnahmen.

F. Jagdplanung und Jagdbetrieb

Zu § 27. Jagdbare Arten und Jagdzeiten

Abs. 1 lit. a und b entsprechen bisherigem Recht. Die in lit. c und in Abs. 2 geregelte Schwarzwildbejagung entspricht grundsätzlich der Regelung der Verfügung über die Schwarzwildbejagung, wobei die Möglichkeit der ganzjährigen Bejagung von Wildschweinen, die jünger als zweijährig sind, ausserhalb des Waldes neu vom ALN situativ geregelt wird. Hintergrund der Neuregelung ist, dass durch die ganzjährige nächtliche Wildschweinbejagung auch andere Wildtiere erheblich gestört werden. Zudem hat der Einsatz der Wärmebildzielgeräte dazu geführt, dass die Bestandesregulation während der ordentlichen Jagdzeit erheblich an Effizienz gewonnen hat.

Lit. d–f: Die bisher durch Verfügung geregelten Abschüsse von Rotwild und Gämsen werden dahingehend geändert, dass diese Arten in Zukunft grundsätzlich jagdbar sind, die Abschüsse aber im Rahmen einer revierweisen oder revierübergreifenden Abgangsplanung gesteuert werden, sodass die Regulierung des Bestandes dieser Arten den Vorgaben gemäss § 12 JG entspricht. Dazu wird eine entsprechende Weisung des ALN erlassen werden.

Die Regelung gemäss lit. g–i entsprechen bishierigem Recht.

Lit. j: Die Regelung betreffend Stockente entspricht bishierigem Recht. Der Kormoran ist neu jagdbar, die Kormoranbejagung wurde bisher durch eine Verfügung geregelt. Aufgrund der angestiegenen Bestände sowohl an ziehenden als auch an im Kanton brütenden Kormoranen ist die Möglichkeit der Bejagung dieser Art rechtfertigt.

Lit. l sowie Abs. 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen bishierigem Recht, ausser dass der Abschuss von nicht einheimischen Wildtieren nun ausdrücklich ganzjährig gestattet ist, was der bisherigen Vollzugspraxis entspricht.

Zu § 28. Zeitliche Einschränkungen

Die Anpassung der zeitlichen Beschränkungen der Jagd geht einher mit der intensivierte Nutzung der Landschaft. Wenn die Bedingungen zur Ausübung der Jagd stimmen, soll die Jagd möglich sein. Um dennoch die Störung anderer Personen möglichst gering zu halten, ist die Ausübung der Jagd an Sonntagen nur an den Randzeiten und nur in der Form der Einzeljagd erlaubt. Das heisst, es dürfen keine Bewegungsjagden an Sonntagen durchgeführt werden. Wenn mehrere Personen unabhängig voneinander auf dem Ansitz sind oder unabhängig voneinander im Revier auf die Pirsch gehen, zählt dies als Einzeljagd. An öffentlichen Feiertagen (Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Auffahrtstag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Nationalfeiertrag, Eidgenössischem Bettag, Weihnachtstag und Stephans-tag) ist die Jagd nicht gestattet. Die neu grundsätzlich erlaubte Ausübung der Jagd zur Nachtzeit auf Schwarzwild ist notwendig geworden, um eine effiziente Regulierung dieser Bestände überhaupt zu ermöglichen. Bisher wurde die Nachtjagd auf Schwarzwild in einer Verfügung erlaubt. Wenn Gäste in der Nacht in einem Revier die Jagd ausüben möchten, ist § 19 zu beachten.

Zu § 29. Jagdmethoden a. Allgemeines

Abs. 1 entspricht der Regelung von § 33 aJG.

Abs. 2: Zukünftig soll die Errichtung von Reviereinrichtungen, die länger an einem Ort verbleiben, mit den betroffenen Besitzerinnen oder Besitzern abgesprochen werden. In den meisten Fällen geschieht dies bereits heute. Allgemein sollen jagdliche Tätigkeiten in überkom-

munalen Naturschutzgebieten mit grosser Zurückhaltung erfolgen. Aus diesem Grund rechtfertigt sich in diesen Gebieten eine Bewilligungspflicht für feste Reviereinrichtungen.

Da die Jagdausübung in der Nähe von Wildtierübergängen deren Funktion beeinträchtigen kann, wird die Jagdausübung an solchen Orten situativ eingeschränkt. Insbesondere die regelmässige Ansitzjagd im Bereich von Wildtierübergängen vermag deren Funktion zu beeinträchtigen. Von einem möglichen Verbot ausgenommen sind beispielsweise Nachsuchen oder der Abschuss von kranken und verletzten Wildtieren.

Neu geregelt wird der Einsatz von Drohnen (Abs. 4). Diese sind in den letzten Jahren aufgrund der mittlerweile hochauflösenden optischen Geräte erfolgreich zur Rehkitzrettung auf Wiesen vor der Mahd eingesetzt worden. Diese sinnvolle Einsatzmöglichkeit soll bestehen bleiben. Nicht sinnvoll ist hingegen der Einsatz von Drohnen zum Aufspüren oder Treiben von Wildtieren, da dies eine erhebliche Störung für Wildtiere darstellt.

Zu § 30. b. Bewegungsjagd

Bewegungsjagden wurden im bisherigen Jagdgesetz auf die beschränkte Form der Gesellschaftsjagd reduziert (§ 36^{ter} aJG). Dies hatte zur Folge, dass den Jagdgesellschaften auf deren Gesuch hin regelmässig im Rahmen von § 36^{ter} Abs. 6 aJG zusätzliche Gesellschaftsjagden mit einer grösseren Zahl an Treiberinnen und Treiber sowie Schützinnen und Schützen bewilligt wurden, damit diese ihre Abgangspläne überhaupt erfüllen konnten. Die ausserordentlichen Verhältnisse, die gemäss § 36^{ter} Abs. 6 aJG gegeben sein müssen, damit zusätzliche oder grössere Gesellschaftsjagden bewilligt werden können, sind insbesondere die veränderten Gegebenheiten im Wald. War es vor 30 Jahren in den damals aufgeräumten Wäldern ohne Unterholz bereits mit einer kleinen Anzahl von Schützinnen und Schützen sowie Treiberinnen und Treibern möglich, mit gutem Erfolg Abschüsse zu erzielen, ist dies insbesondere aufgrund der stark veränderten Bewirtschaftung, der gestiegenen Nutzung für Freizeit und Erholung und der Folgen zahlreicher Sturmereignisse deutlich schwieriger und aufwendiger geworden. Im Sinne der Effizienzsteigerung der Bejagung ist es in Zukunft gestattet, bei Bedarf mehr und grössere Bewegungsjagden durchzuführen. Um die Störung durch übermässige Bewegungsjagden der Wildtiere insbesondere in strengen Wintern, aber auch der erholungsuchenden Bevölkerung zu beschränken, kann das ALN Einschränkungen verfügen.

Zu § 31. c. Fallenjagd

Die Fallenjagd war bisher nur im Rahmen des Abwehrrechts gestattet. Da es insbesondere in der Nähe zu Siedlungsgebieten und bei landwirtschaftlichen Betrieben Situationen gibt, in denen der Gebrauch

der Jagdwaffe zu risikoreichen Situationen führen kann oder gar nicht erst möglich ist, wird der Fang von Haarraubwild (Fuchs, Dachs, Marder) sowie von Neozoen wie Waschbär mit der Kastenfalle zum Lebendfang an diesen Örtlichkeiten gestattet. Als Kastenfallen gelten ausschliesslich mobile Gitterkastenfallen, die von aussen Einblick in den Fangkäfig erlauben. Betonröhren oder Kunstbauten gelten nicht als Kastenfallen. Im Vergleich zur Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV, SR 922.01), die in Art. 2 Abs. 1 Bst. a die tägliche Kontrolle der Fallen als Mindeststandard festlegt, müssen die Fallen aber mindestens halbtäglich kontrolliert werden.

Abs. 5 entspricht dem Wortlaut der Verfügung über die Bewilligung zur Verwendung von Krähenkastenfallen vom 1. August 2016.

Zu § 32. d. Falknerei

Neu müssen diejenigen Personen, die als Gäste die Falknerei in einem Revier ausüben, anstatt einer schriftlichen Bewilligung der jeweiligen Jagdgesellschaft nun eine Jagdkarte des entsprechenden Reviers mit sich führen, wenn sie nicht der dortigen Jagdgesellschaft angehören. Ansonsten entspricht die Bestimmung der Regelung von § 31 Abs. 3 aJG.

Zu § 33. Jagdwaffen und Munition a. Grundsatz

In Abs. 2 wird klargestellt, dass grundsätzlich Waffen mit bis zu drei Läufen verwendet werden dürfen. Ob die Laufbündel aus einer Kombination von Schrot- und Kugelläufen bestehen, z. B. Drilling, Bockbüchsfinte, oder ob es sich um reine Kugel- oder Schrotläufe handelt, ist dabei unerheblich.

Der Schrotschuss auf Rehe war bisher nur im Rahmen der herbstlichen Gesellschaftsjagden zulässig. Es besteht kein sachlicher Grund, den Schrotschuss auf Rehe weiterhin zu verbieten, wenn im Einzelfall eine sofortige Tötungswirkung gegeben ist. Vielmehr soll es im Ermessen der Jagdberechtigten liegen, zu entscheiden, ob situationsbezogen die Kugel oder Schrot vorzuziehen ist.

Zu §§ 34. und 35. b. Anforderungen an Flintenmunition, c. Anforderungen an Büchsenmunition

Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen bisherigem Recht. Die bisherige Regelung zur Verwendung von kleinkalibrigen Waffen zur Jagd auf Haarraubwild und Vögel hat in den Jagdgesellschaften für Unmut gesorgt, weil nur Mitglieder der Jagdgesellschaft und Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher solche kleinkalibrigen Waffen einsetzen dürfen. Neu ist dies auch Gästen sowie Anwärtnerinnen und Anwärtern gestattet.

Zu § 36. Jagdhunde

Art. 2^{bis} Bst. b JSV verpflichtet die Kantone, die Ausbildung und den Einsatz von Jagdhunden insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie für die Jagd auf Wildschweine zu regeln.

Bisher wurde der Einsatz von Jagdhunden im aJG geregelt. Einschränkungen bestanden lediglich bei der Gemeinschaftsjagd auf Rehwild. § 36^{ter} Abs. 7 aJG beschränkte die Widerristhöhe der für diese Jagdmethode zulässigen Hunde auf 36 cm. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass bei Bewegungsjagden die Wildtiere nicht gehetzt, sondern bloss beunruhigt werden sollen. Dies lässt sich mit kleineren und somit langsameren Hunden besser erreichen. Zudem müssen die Hunde laut jagen, um von den Wildtieren bereits auf grösserer Entfernung wahrgenommen werden zu können. Laut jagen meint, dass die Hunde, sobald sie eine frische Spur oder Fährte aufgenommen haben, dies durch Laute angeben müssen.

Die starre Regelung der Widerristhöhe von 36 cm auf Gesetzesstufe hat regelmässig zu Vollzugsproblemen geführt, zumal die meisten anderen Kantone in ihren Ausführungsbestimmungen zur Jagd entweder gar keine Widerristhöhenbegrenzung kennen oder aber eine Widerristhöhe von 42 cm bezeichnen und zusätzlich weitere geeignete Hunderassen eingesetzt werden können, die wohl grösser sind, aber dennoch langsam und laut jagen. Die Bestimmung wird neu derjenigen der Nachbarkantone angepasst (lit. a und b). Die Entscheidung, welche der grundsätzlich zugelassenen Hunde auf den Bewegungsjagden eingesetzt werden dürfen, obliegt letztlich der Jagdleitung.

Da auch auf den herbstlichen Bewegungsjagden auf Rehwild mit Schwarzwild zu rechnen ist, müssen die Hunde gemäss lit. b neu mindestens einmal in einem Schwarzwildgewöhnungsgatter mit Schwarzwild konfrontiert werden.

Für die gezielte Schwarzwildbejagung können weitere besonders geeignete Hunde verwendet werden, diese müssen aber eine spezifische Ausbildung, z. B. die erfolgreiche Prüfung im Schwarzwildgatter, absolviert haben (lit. c).

Zu § 37. Wildbuch

Abs. 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 24 aJV. Das Wildbuch stellt ein wichtiges Vollzugsinstrument dar und ist die Grundlage für die Abgangsplanung in den Revieren. Im Rahmen der Einführung der elektronischen Plattform eFJ wurden die Wildbücher digitalisiert und können nun durch die Jagdgesellschaften in Echtzeit geführt werden.

Die Regelung in Abs. 3 entspricht dem Wortlaut der Verfügungen «Bestimmungen zur Schwarzwildjagd vom 1. August 2016» und «Regulierung des Rotwildbestandes vom 28. Juli 2015» sowie der jährlichen Verfügung über die Regulierung des Gamswildbestandes für diejenigen Reviere mit Gamsbeständen. Bei Arten, für die eine qualitative und quantitative Abgangsplanung vorgesehen ist (Rot- und Gamswild), muss auch die Möglichkeit bestehen, die Abschüsse zu kontrollieren. Ebenso besteht neu eine Bereithaltspflicht für Kontrollen von Schmalrehen, da Fehlabschüsse von führenden Rehgeissen in den letzten Jahren zugenommen haben.

Zu § 38. Bestandesaufnahme

Die Regelung entspricht im Wesentlichen derjenigen von § 25 aJV. Die kürzere Frist zur Erfassung der Bestände bis zum 15. April anstatt wie bisher bis Ende April ist der neuen Mitwirkung der Gemeinden bei der Abgangsplanung geschuldet (§ 39 Abs. 2 und 3).

Zu erfassen sind insbesondere Reh-, Gams- und Hirschwild (Rot-, Dam- und Sikawild), Wildschweine, Hasen, Füchse und Dachse. Der Wildschweinbestand kann zahlenmässig nur sehr unscharf geschätzt werden, zumindest kann aber die Präsenz von Arten und eine ungefähre Grösse des Bestandes durch indirekte Nachweise und durch Beobachtungen unter dem Jahr erbracht werden.

Zu § 39. Abgangspläne für Schalenwild

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 aJV. Es besteht weiter die Möglichkeit, dass das ALN aufgrund der Daten aus den Revieren regionale Abgangspläne für Arten erstellt, deren Regulierung nur revierübergreifend erfolgen kann. Dies könnte insbesondere für den Rothirsch und die Gämsen der Fall sein. Für gewisse Arten wie Wildschweine ist eine Planung bisher nicht möglich, deshalb wird der Abschuss in der Regel freigegeben, und es können auch keine Mindestabschusszahlen definiert werden.

Die Abgangspläne haben einerseits eine nachhaltige Nutzung des Bestandes zu gewährleisten und andererseits den land- und forstwirtschaftlichen Interessen, insbesondere der Verhütung vor untragbaren Wildschäden, zu genügen. Die Abgangsplanung stellt somit im Sinne der Basisregulierung die primäre jagdliche Verhütungsmassnahme gegen Wildschäden dar.

Werden die Abgangspläne nicht erfüllt, kann die Jagdgesellschaft gemäss § 6 JG zur Rechenschaft gezogen werden.

Neu sind die Gemeinden aufgrund von § 12 Abs. 4 lit. b JG ermächtigt, an der Erarbeitung der Abgangspläne mitzuwirken. Die vorgesehene Mitwirkung umfasst die Möglichkeit zur freigestellten Stellung-

nahme sowie ein Antragsrecht bei Nichteinverständnis. Durch die zweistufige Überprüfung der eingereichten Abgangspläne sowohl durch die Bezirksausschüsse, in denen wiederum regionale Vertreterinnen und Vertreter aus Jagd, Forst- und Landwirtschaft vertreten sind, als auch den (anfechtbaren) Entscheid des ALN wird sichergestellt, dass eine nachhaltige Jagd unter Berücksichtigung der Grundsätze von § 12 Abs. 1 JG gewährleistet ist.

Zu § 40. Umgang mit verletzten oder kranken Wildtieren

Abs. 1 entspricht der Regelung von § 28 Abs. 3 aJG. Es sind alle Jagdwaffen, also auch Faustfeuerwaffen, kalte Waffen und Fangschussgeber, gemeint.

Abs. 2 und 4 entsprechen der Regelung von § 22 aJV. Die in § 22 aJV geregelte Pflicht zum Ausrücken wird nun ausdrücklich in Abs. 3 festgehalten. Die Regelung entspricht der heutigen Vollzugspraxis.

Abs. 5 stellt klar, dass insbesondere bei einem Verdacht auf die Ausbreitung von Tierseuchen im Kanton die Jagdgesellschaften verpflichtet werden können, Gewebeproben oder ähnliches geeignetes Nachweismaterial von erlegten Wildtieren zur Kontrolle einzusenden.

Zu § 41. Nachsuche

Die Regelung entspricht § 23 aJV. Die Pflicht zur Nachsuche wird aufgrund ihrer Bedeutung neu bereits in § 15 JG verankert.

Zu § 42. Entschädigung bei Unfällen mit Wildtieren

Die Bestimmung konkretisiert § 16 JG. Abs. 2 stellt klar, dass eine Gebühr gemäss Abs. 1 nur bei Unfällen mit grösseren Wildtieren gefordert werden darf. Die Höhe der Gebühr beträgt höchstens Fr. 200, ist aber herabzusetzen, wenn der Aufwand nur geringfügig war.

Zu § 43. Eigentum an Wildtieren

Abs. 1 und 2 ergeben sich aus dem Regelungsgehalt von § 34 aJG und § 26 aJV. Diese Bestimmung stellt zudem eine subsidiäre Regelung der Wildfolge auf. Flieht ein beschossenes Tier und wird dieses mittels Nachsuche im Nachbarrevier gefunden, gehört das Tier derjenigen Jagdgesellschaft, in deren Revier es gefunden wurde. Die Jagdgesellschaften können untereinander aber anderslautende Wildfolgevereinbarungen schliessen. Abs. 3 stellt neu klar, dass gefrevelte Wildtiere dem Kanton gehören. Das Okkupationsrecht greift dort nicht, wo ohne Berechtigung oder mit verbotenen Hilfsmitteln oder nicht freigegebene Tiere erlegt werden. Alternativ kann gemäss § 38 Abs. 3 JG Wertersatz verlangt werden.

Zu § 44. Fütterung von Wildtieren

Die Bestimmung ist gleichlautend wie in der Verfügung zur Schwarzwildbejagung. Das Ausbringen von zusätzlicher Nahrung im Wald ist nicht erwünscht. Eine übermässige Fütterung von Wildtieren kann erhebliche Probleme verursachen. Das Füttern begünstigt die Reproduktion und das Überleben junger Wildschweine, was wesentlich zu einem raschen Anstieg der Bestände beiträgt. Daher wird die Anzahl der Kurrungen beschränkt und Ablenkfütterungen sind generell verboten. In Naturschutzobjekten des lichten Waldes steht die Förderung der Biodiversität im Zentrum. Kurrungen führen zu lokal erhöhtem Wildaufkommen mit entsprechenden Schäden an der Vegetation. Dies läuft den Schutzziele zuwider.

Aufgrund der Problematik der möglichen Anziehungskraft von Lockfutterstellungen auf Grossraubtiere (insbesondere Wolf) und den aus diesem Grund erlassenen Vorgaben von § 18 Abs. 2 JG müssen Lockfutterstellen einen angemessenen Abstand zum Siedlungsgebiet und zu Landwirtschaftsbetrieben aufweisen.

Zu § 45. Entsorgung von Tierkörpern

Die Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) listet in Art. 2 Abs. 2 Bst. b einen ausdrücklichen Vorbehalt der Entsorgungspflicht von tierischen Nebenprodukten zugunsten der Jagd auf. So dürfen ganze Tierkörper oder Teile von frei lebenden Wildtieren, bei denen kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit besteht oder die nach der Tötung gemäss der guten Jagdpraxis nicht eingesammelt werden, abweichend von den in der VTNP vorgesehenen Vorschriften entsorgt werden. Besteht ein Verdacht, müssen die Körper oder Teile davon den Sammelstellen gemäss § 12 der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 6. November 2013 (LS 916.22) zugeführt werden. Abs. 2 stellt klar, dass bei Schwarzwild aufgrund der potenziellen Gefahr einer Übertragung von Krankheiten wie z.B. der Schweinepest oder Trichinen eine Exposition möglichst zu vermeiden ist. Die Schweiz ist bisher von der Schweinepest verschont. Fälle von Trichinen sind im Kanton Zürich seit 1991 (Beginn der Statistik) nicht vorgekommen, jedoch treten schweizweit jährlich wenige Fälle auf.

Abs. 3 stellt klar, dass der Aufbruch von anderen Wildtieren möglichst unzugänglich entsorgt werden muss, damit keine Belästigung anderer Personen erfolgt.

Zu § 46. Beringte Vögel

Diese Regelung entspricht § 56 aJV.

Zu § 47. Präparieren von Tieren

Zukünftig unterliegt die Präparation von im Kanton jagdbaren Wildtieren keiner Bewilligungspflicht mehr. Die neue Bestimmung entspricht den Vorgaben von Art. 5 JSV. Im Hinblick auf das Präparieren von geschützten Wildtieren ist im Vergleich zur blossen Meldepflicht des Bundes eine allgemeine Bewilligungspflicht im Sinne der bereits 2014 ergangenen kantonalen Wegleitung zur Präparation von Wildtieren vorgesehen. Die bisherige Regelung des § 55 aJV liess sich ohnehin nur mit der jetzt vorgesehenen Regelung vollziehen.

G. Arten- und Lebensraumschutz

Zu § 48. Massnahmen zum Artenschutz

Diese Regelung entspricht § 51 aJG.

Zu § 49. Schutz vor Gefährdungen durch Zäune a. Allgemeines

Die Bestimmung konkretisiert § 17 Abs. 2 JG. Abs. 1 bezieht sich auf alle Arten von Zäunen. Gefahren für Wildtiere können von festen wie auch von temporären Zaunanlagen ausgehen, z.B., wenn diese schlecht gewartet werden oder nicht abgebaut werden, obwohl sie nicht mehr benötigt werden. Auch das offene Lagern von Zaunmaterial im Wald und auf der offenen Flur führt regelmässig zu Unfällen mit Wildtieren, wenn sie sich darin verfangen. Schliesslich werden Stacheldrahtzäune in der offenen Landschaft allgemein verboten, da von diesen eine erhebliche Verletzungsgefahr für Wildtiere ausgeht. Die Entfernung muss innert der Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen (§ 72). Stacheldrahtzäune zur Sicherung militärischer Anlagen und sonstiger sicherheitsrelevanter Infrastruktur stellen Sonderfälle dar, die grundsätzlich nicht von der Bestimmung erfasst sind.

Zu § 50. b. temporäre Zäune

Zu den temporären Zaunanlagen gehören insbesondere sogenannte Flexinets. Dabei handelt es sich um Geflechtzäune aus Kunststoff mit eingearbeiteten feinen Metalldrähten, die unter Strom gesetzt werden. Von Zäunen dieser Art geht eine erhebliche Gefährdung für Wildtiere aus, wenn sie nicht fachgerecht aufgestellt werden und nicht unter Strom stehen und mit Tieren besetzt sind. Das Stehenlassen nach Gebrauch, d.h., nachdem die Tiere entfernt wurden, und die nicht fachgerechte Montage solcher temporären Zaunanlagen ist nicht mehr gestattet. Auch andere Arten von temporären Einzäunungen (ein- oder mehrlitzige Zäune) müssen fachgerecht aufgestellt und nach Gebrauch wieder entfernt werden.

Zu § 51. c. Zäune als Bewegungshindernisse

Gemäss § 17 Abs. 3 JG trifft der Regierungsrat Massnahmen, um Bewegungshindernisse für Wildtiere wenn möglich zu entfernen und die Durchgängigkeit der Räume für Wildtiere zu fördern. In den raumplanerisch ausgeschiedenen Wildtierkorridoren und Vernetzungssachsen muss die Durchgängigkeit prioritär gesichert werden.

Zu § 52. Schutz vor Gefährdung durch Infrastrukturanlagen

Ebenfalls gestützt auf § 17 Abs. 3 JG hat der Regierungsrat Massnahmen zu treffen, um die Verletzungsgefahr für Wildtiere durch Infrastrukturanlagen zu minimieren. Es ist zweckmässig, für neue Infrastruktur bereits auf der Planungsebene Massnahmen zu ergreifen.

Für bestehende Infrastrukturanlagen sollen bei Bedarf Massnahmen ergriffen werden, z. B. bei Unfallschwerpunkten an Strassen. Da die zu treffenden Massnahmen im Einzelfall und je nach Art der Infrastrukturanlage sehr unterschiedlich ausfallen können (z. B. Wildwarnanlagen, Wildtierzäune, Wildüber- oder Unterführungen, Ausstiegshilfen bei Bordsteinkanten für Kleinsäuger usw. bei Strassen), wurde darauf verzichtet, die möglichen Massnahmen abschliessend aufzuführen. Gemäss § 17 Abs. 2 JG können für die Massnahmen Subventionen ausgerichtet werden.

Zu § 53. Störung von Wildtieren

Die Bestimmung regelt die Ausnahmen vom Verbot der mutwilligen oder grobfahrlässigen Störung von Wildtieren. Gewisse Versuchsanordnungen der Wildtierforschung, die z. B. den Fang und die Betäubung, die Probenentnahme oder das Besendern von lebenden Wildtieren umfassen, haben ein erhebliches Störungspotenzial. Werden solche Forschungsprojekte bewilligt, ist die Störung in Kauf zu nehmen.

Zu § 54. Lebensraumschutz

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich der Regelung von § 51 Abs. 2 aJG. Sie wurde dahingehend verschärft, dass nicht nur nach Möglichkeit für Ersatz oder Wiederherstellung zu sorgen ist, sondern eine allgemeine Pflicht besteht. Die Bestimmung bezieht sich auf geschützte Wildtiere und deren Lebensräume. Insbesondere geht es um potenziell gefährdete oder gefährdete gebäudebrütende Vogelarten oder Biberbauten.

Zu § 55. Schongebiete a. Allgemeines

Die Regelung entspricht weitgehend § 50 aJV. Neu ist in den Vogelenschutzgebieten das Erlegen aller Vogelarten grundsätzlich nicht mehr gestattet. Die Ausnahme für Elster, Eichelhäher und Rabenkrähe wurde entfernt.

Zu § 56. b. kantonale Wildschongebiete

Die Regelung entspricht § 10 aJG. Der Vollständigkeit halber werden die Wildschongebiete Tössstock, für das ein Regierungsratsbeschluss besteht, sowie das Neeracherried, für das eine Schutzverordnung erlassen wurde, ebenfalls genannt. Die Schaffung von möglichen zusätzlichen Schutzgebieten wird neu an das ALN delegiert.

Zu § 57. Entwichene Wildtiere

Die Bestimmung stellt klar, dass bei entwichenen Wildtieren deren Halterin oder Halter die Kosten für Massnahmen wie das Einfangen oder den Abschuss zu tragen hat.

H. Wildschaden

Zu § 58. Verhütung von Wildschaden bei landwirtschaftlichen Kulturen a. Grundsätze

Abs. 1 bildet den Grundsatz für Beiträge an Verhütungsmassnahmen auf offener Flur. Er bezieht sich gemäss § 23 Abs. 1 JG ausschliesslich auf landwirtschaftliche Kulturen auf schadengefährdeten Parzellen. Eine Parzelle ist als gefährdet zu betrachten, wenn in den letzten zwei Jahren ohne Schutzmassnahmen bereits Schäden von jährlich über Fr. 300 aufgetreten sind. Als zweites Kriterium ist die Kultur anhand ihres Wertes und des spezifischen Gefährdungspotenzials zu beurteilen (Deckungsbeitrag pro Are sowie allgemein das Gefährdungspotenzial im Hinblick auf Wildschaden). In verschiedenen Kulturen muss mit Wildschaden gerechnet werden (z. B. Getreide oder Mais zur Zeit der Milchreife, frisch gesäte Maiskultur, Obstkultur am Waldrand, Winterweizen auf vormaligem Maisfeld, Zuckerrüben, Kartoffeln, sehr teure Spezialkulturen mit grossem Schadenpotenzial wie beispielsweise Beeren, auch bei geringer Gefährdung usw.), drittens wird der zu erwartende Schaden mit den Kosten für die Massnahme einschliesslich Unterhalt (z. B. Erstellen und Ausmähen eines Zauns, Umlegen und Wiederaufrichten des Zauns bei Unterhalt, Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) verglichen. Schliesslich muss die Massnahme geeignet sein, Schäden auch tatsächlich zu verhindern. Zusammengefasst muss die Massnahme somit zweckmässig und wirtschaftlich sein.

Zu §§ 59. und 60 b. Verfahren, c. Beiträge

§ 59 bildet das bestehende Verfahren bei der Planung von Verhütungsmassnahmen ab.

§ 60 entspricht grundsätzlich ebenfalls bisherigem Recht (§ 6 Abs. 2 und 3 Wildschadenverordnung [LS 922.5]). Neu ist einzig, dass auch Beiträge an den Unterhalt von Verhütungsmassnahmen ausgerichtet werden können. Die Höhe der Beiträge wird durch das ALN festgelegt und entspricht der bisherigen Regelung. Es rechtfertigt sich, die Beitragshöhe nicht starr in der Verordnung zu regeln, da diese wie auch die Tarife zur Abgeltung von Wildschäden Schwankungen unterworfen sein können.

Zu § 61. d. Beseitigung von Schutzeinrichtungen

Diese Regelung entspricht § 8 der Wildschadenverordnung.

Zu § 62. e. Schutzmassnahmen gegen Wildschaden an Nutztieren

Bereits in der bestehenden Regelung zur Verhütung von Wildschäden wurden grundsätzlich keine Beiträge an Schadenverhütungsmassnahmen zugunsten von Nutztieren ausgerichtet. Dies wird auch weiterhin so gehandhabt. § 20 Abs. lit. e der Wildschadenverordnung reduzierte die Abgeltung, wenn Nutztiere, die üblicherweise innerhalb eines raubwilddichten Zauns oder Stalls gehalten werden, nicht so geschützt werden. Demnach besteht eine Pflicht der Halterinnen und Halter, ihre Nutztiere vor Wildschaden, insbesondere auch vor der Gefahr durch Raubtiere, zu schützen. Dies hat im Rahmen der Haltung zu erfolgen. Zukünftig soll es möglich sein, in Situationen, in denen Grossraubtiere wie z.B. der Wolf besondere und weitergehende Vorkehrungen zum Schutz erforderlich machen, Beiträge auszurichten. Nach wie vor fallen nur Nutztiere unter die Wildschadenregelung. Haustiere und Ziergeflügel fallen nicht darunter.

Zu § 63. Selbsthilfemassnahmen

Bisher konnten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Pächterinnen und Pächter sowie Verwalterinnen und Verwalter von Gutsbetrieben mit zugelassenen Jagdwaffen, aber ohne Jagdausbildung, innerhalb eines Radius von 100 m rund um Gebäude Füchse, Dachse, Marder und Wildschweine erlegen, wenn diese als schadenstiftend eingestuft wurden. Diese Bestimmung steht in Konflikt mit der seit 2005 geltenden Tierschutzgesetzgebung des Bundes, die im Umgang, insbesondere aber beim Töten von Tieren, einen Sachkundenachweis (hier ein Jagdfähigkeitsnachweis) verlangt. Hinzu kommt, dass das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) für Jägerinnen und Jäger einen jährlichen Nachweis der Treffsicherheit verlangt, dieser von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern aber nicht verlangt wurde. Gerade bei Wildschweinen, aber auch bei allen anderen Wildtieren, ist die Schiessfertigkeit entscheidend. Bei ungenauen Treffern ist mit lang-

wierigen Nachsuchen zu rechnen, und dazu muss ein entsprechendes Dispositiv zur Verfügung stehen.

Das Abwehrrecht wird auf Verordnungsstufe dahingehend eingeschränkt, dass künftig nur noch Füchse, Dachse und Marder von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Betrieben in unmittelbarer Nähe (unter Vordächern oder im Innern von Gebäuden) ihrer Wohn- und Ökonomiegebäude geschossen oder mit der Kastenfalle zum Lebendfang gefangen werden dürfen. Die Tötung der Tiere erfolgt in der Falle mit zugelassenen Jagdwaffen. Eine Ausnahme bildet das Abwehrrecht gegen Krähen und Tauben. Dieses darf auch weiterhin auf den schadengefährdeten offenen Kulturen ausgeübt werden. Hier geht es in erster Linie um eine zeitnahe Vergrämung der Krähen. Die Schonzeiten sind grundsätzlich auch bei der Ausübung des Abwehrrechts zu beachten. Die Personen, die das Abwehrrecht ausüben, müssen neu ebenfalls ihre Treffsicherheit nachweisen. Einzelne, besonders schadenstiftende Tiere können aufgrund der Regelung von Art. 12 JSG und Art. 9 JSV nach vorgängiger Meldung, wenn keine anderen Massnahmen möglich sind, mit Bewilligung des ALN auch während der Schonzeit geschossen oder gefangen werden.

Neu stehen die zur Selbsthilfe berechtigten Personen in der Pflicht, die erlegten Tiere der zuständigen Jagdgesellschaft zu melden. Zweck dieser Neuregelung ist es, die Qualität und Aussagekraft des Wildbuchs und darauf aufbauend der kantonalen Jagdstatistik zu erhöhen, da solche Abgänge bisher nicht in die Statistik aufgenommen wurden. Die Jagdgesellschaft sollte zudem in ihrem Revier über getroffene Selbsthilfemassnahmen informiert sein, um Beratung anbieten zu können und Kenntnisse über Schwerpunkte möglicherweise problematischer Tiere in ihrem Revier zu erlangen.

Zu §§ 64. und 65. Entschädigung von Wildschaden a. Meldung, b. Ermittlung des Schadens

Bei allen Schäden sind gemäss Abs. 1 unmittelbar nach der Feststellung des Schadens Sofortmassnahmen mit der Jagdgesellschaft abzusprechen.

Schäden werden wie bisher durch eine Fachperson (Schadenexpertin oder Schadenexperte) geschätzt. Vormalige Bagatellschäden, also Schäden von voraussichtlich unter Fr. 300, werden nun gleich geschätzt wie die grösseren Schäden. Weil unklar ist, ob durch den neuen Umgang mit der Abschätzung von Bagatellschäden ein administrativer Mehraufwand entsteht, wird das Schätzverfahren dieser Schäden aber in einer Weisung geregelt, um bei Bedarf Änderungen implementieren zu können.

Zu § 66. c. Ausschluss- und Herabsetzungsgründe

Die Schadenersatzpflicht kann bei Eintreten der in § 66 genannten Gründen entweder ganz entfallen oder vermindert werden. Die Bestimmung konkretisiert die Rechtsgrundlage der Ausschluss- und Herabsetzungsgründe als Ausnahme der grundsätzlichen Vergütung von Wildschäden gemäss § 25 JG. Die Ausschlussgründe von Abs. 1 und die Herabsetzungsgründe von Abs. 2 entsprechen bisherigem Recht. Infolge des eingeschränkten Abwehrrechts gemäss § 63 werden keine Abzüge mehr gemacht, wenn Selbsthilfemassnahmen zur Wildschadenverhütung zulässig gewesen wären.

Zu §§ 67. und 68. d. Festlegung des Schadenersatzes, e. Auszahlung des Schadenersatzes

Das Schiedsverfahren bei Uneinigkeit über die Schadenhöhe wurde aufgrund seiner Komplexität bereits mit der Revision der Jagdverordnung 2015 abgeschafft und durch das jetzige Modell ersetzt, das nach der Schadensschätzung durch eine Fachperson die Einsprachemöglichkeit sowohl der oder des Geschädigten als auch der Jagdgesellschaft vorsieht. Das ALN kann ebenfalls Anpassungen vornehmen, wenn sachliche Gründe dies gebieten. Es entscheidet über die definitive Höhe des Schadenersatzes.

Zu § 69. Höhe der Beteiligung der Jagdgesellschaft

Bisher trugen die Jagdgesellschaften die Gesamtheit aller Schäden, die durch Rehwild verursacht wurden. Bei den durch Wildschweine verursachten Schäden beteiligten sie sich mit 20% an der Schadenssumme, bei durch Raubwild und Vögel verursachte Schäden mit 30% an der Schadenssumme. Die Regelung wird neu durch die allgemeine 25%-Beteiligung vereinfacht. Dadurch, dass die Jagdgesellschaften 5% mehr an die durch Wildschweine verursachten Schäden beisteuern (die über 90% der Gesamtschadenssumme ausmachen), dafür bei den durch Rehwild verursachten Schäden wesentlich und bei den durch Raubwild und Vögel verursachten Schäden gänzlich entlastet werden, wird die finanzielle Belastung der Jagdgesellschaften voraussichtlich nicht zunehmen. In den Revieren, die bisher keine durch Wildschweine verursachten Wildschäden zu tragen hatten, ist eher eine Entlastung zu erwarten. Da sich die Wildschweine auf dem Kantonsgebiet nach wie vor weiter ausbreiten, wird diese Entlastung voraussichtlich nur kurzfristig sein. Die Höchstbeteiligung der Jagdgesellschaften beträgt die Hälfte des geschuldeten Jahrespachtzinses.

I. Strafbestimmungen

Zu § 70. Fehlabschüsse

Die Bestimmung konkretisiert das in § 38 JG eingeführte neue Verfahren zur Behandlung von Fehlabschüssen.

Zu § 71. Widerhandlungen

Neu wird die Jagd unter Alkoholeinfluss gemäss lit. a bestraft, ebenso die Missachtung der Vorschriften über das Aufstellen und Abbrechen von Zäunen gemäss lit. h. Die restlichen Strafbestimmungen entsprechen bisherigem Recht. Die wichtigsten Übertretungen werden einzeln aufgeführt und mit einem Strafrahmen versehen, was einen einheitlichen Vollzug durch die Statthalterämter der Bezirke erleichtern soll.

J. Übergangsbestimmungen

Zu § 72. Entsorgung von Stacheldrahtzäunen

Auf Kantonsgebiet befinden sich noch erhebliche Laufmeter an Stacheldrahtzäunen in der offenen Wildbahn. Es ist deshalb gerechtfertigt, im Rahmen einer Frist von drei Jahren deren Entfernung zu verlangen. Eine Entschädigung wird nur dann ausgerichtet, wenn der Nachweis des Bedarfs einer neuen Einzäunung erbracht werden kann.

Zu § 73. Zur Mindestzahl zählende Mitglieder der Jagdgesellschaft

Da die Neuregelung der nur noch in einem anstatt bisher in zwei Revieren zur Mindestzahl zählenden Pächterinnen und Pächter in nicht wenigen Jagdrevieren zu organisatorischen Herausforderungen führen wird, tritt die Regelung erst in der neuen Pachtperiode in Kraft, sodass die Jagdgesellschaften genügend Zeit haben, Nachwuchs zu finden und sich neu zu organisieren.

Zu § 74. Ausbildungen für Jagdhunde

Da es nicht sinnvoll ist, ältere und auf Schwarzwild eingearbeitete Jagdhunde in einem Schwarzwildgewöhnungsgatter zum Nachweis zu führen, gelten diese Bestimmungen nur für junge Jagdhunde, die nach dem 1. April 2020 geboren wurden. Ähnliches gilt für die Nachsuchespanne. Hier sind Hunde, die vor dem 1. April 2018 geboren wurden, von der Neuregelung zur Prüfungswiederholung ausgenommen, da die Erfahrung beim altrechtlichen Nachweis von zwölf jährlichen Nachsuchen als gegeben vermutet werden kann.

D. Auswirkungen

Grundsätzlich wurden die Auswirkungen bereits in der Vorlage 5447 dargelegt. Zusätzliche Auswirkungen aufgrund der Änderungen des Gesetzes durch den Kantonsrat gegenüber dem Antrag des Regierungsrates sind folgende:

1. Private

Es sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten.

2. Gemeinden

Die Gemeinden sind neu dazu verpflichtet, bei der Neuplanung und der Sanierung von kommunalen Infrastrukturanlagen Massnahmen hinsichtlich der Gewährleistung der Vernetzung von Lebensräumen und der Vermeidung von Gefahrenquellen für Wildtiere zu treffen.

3. Kanton

Der Kanton ist neu dazu verpflichtet, bei der Neuplanung und der Sanierung von kantonalen Infrastrukturanlagen Massnahmen hinsichtlich der Gewährleistung der Vernetzung von Lebensräumen und der Vermeidung von Gefahrenquellen für Wildtiere zu treffen. Er muss zudem sicherstellen, dass Zäune möglichst keine Wanderhindernisse für Wildtiere darstellen.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Revision der Jagdgesetzgebung bringt gegenüber der heutigen Rechtslage keine massgeblichen Belastungen von Unternehmen. Deshalb ist keine Regulierungsfolgeabschätzung gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) sowie der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) erforderlich.

F. Finanzielle Auswirkungen

Grundsätzlich wurden die Auswirkungen bereits in der Vorlage 5447 dargelegt. Zusätzliche Auswirkungen aufgrund der unter Abschnitt D dargelegten weitergehenden Änderungen sind nicht zu erwarten, da im Rahmen von Neuplanungen und Sanierungen die Massnahmen ohne wesentliche Mehrkosten ausgeführt werden können.

G. Inkraftsetzung

Nach Art. 25 Abs. 2 JSG bedürfen die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Verlängerung der Schonzeiten und Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten, zum Schutz der Tiere vor Störung, zum Schutz der Muttertiere, Jungtiere und Altvögel sowie zu den Selbsthilfemassnahmen zur Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Ausserdem sind alle kantonalen Erlasse über die Jagd vor ihrem Inkrafttreten dem Bundesamt mitzuteilen (Art. 25 Abs. 3 JSG). Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, diese bundesrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Das Kantonale Jagdgesetz vom 1. Februar 2021 und die Kantonale Jagdverordnung sollen am ersten Tag des übernächsten auf die Genehmigung durch den Bund folgenden Monats in Kraft treten.